

Fehrenbach
Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung

Elisabeth Fehrenbach

Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung

Ausgewählte Aufsätze
zur Geschichte
Frankreichs und Deutschlands
im 19. Jahrhundert

Herausgegeben von
Hans-Werner Hahn und
Jürgen Müller

R. Oldenbourg Verlag München 1997

Gedruckt mit Unterstützung der Robert Bosch Stiftung, Stuttgart,
des Sparkassen- und Giroverbands Saar und der Gesellschaft der
Freunde der Universität des Saarlandes e.V.

Umschlagphoto: Friedrich Lentze, Die Zukunft der Völker, Lithographie
(1848/49).

Leihgeber: Sammlung des Verbandes Alter Corpsstudenten im Institut für
Hochschulkunde Würzburg

Die Deutsche Bibliothek - CIP Einheitsaufnahme

Fehrenbach, Elisabeth:

Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung : ausgewählte
Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19.

Jahrhundert / Elisabeth Fehrenbach. Hrsg. von Hans-Werner Hahn
und Jürgen Müller. - München : Oldenbourg, 1997

ISBN 3-486-56326-2

© 1997 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Rosenheimer Straße 145, D-81671 München

Internet: <http://www.oldenbourg.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustim-
mung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfäl-
tigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und
Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Gesamtherstellung: WB-Druck, Rieden am Forggensee

ISBN 3-486-56326-2

Inhalt

Vorwort	7
---------------	---

Deutschland und die Französische Revolution

Soziale Unruhen im Fürstentum Nassau-Saarbrücken 1789–1792/93	13
Deutschland und die Französische Revolution	29
Der Kampf um die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten	49
Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich	73

Liberalismus und Verfassung

Zur sozialen Problematik des Rheinischen Rechts im Vormärz	97
Rheinischer Liberalismus und gesellschaftliche Verfassung	111
Bürokratische Verfassungspolitik und gesellschaftliche Bewegung Zur sozialen Basis des deutschen Frühkonstitutionalismus 1818/20	133
Die Entstehung des „Gemeindeliberalismus“	145

Adel und Bürgertum

Der Adel in Frankreich und Deutschland im Zeitalter der Französischen Revolution	165
Das Erbe der Rheinbundzeit: Macht- und Privilegienschwund des badischen Adels zwischen Restauration und Vormärz	195
Adel und Adelspolitik nach dem Ende des Rheinbundes	223
August Wilhelm Rehbergs Adelskritik und seine Reformbestrebungen im Königreich Hannover	233
Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz	247

Nationalstaat und Ideologie

Nation.....	269
Über die Bedeutung der politischen Symbole im Nationalstaat	295
Preußen-Deutschland als Faktor der französischen Außenpolitik in der Reichsgründungszeit	343
Bonapartismus und Konservatismus in Bismarcks Politik.....	367
Die Reichsgründung in der deutschen Geschichtsschreibung	381
Drucknachweise	413
Personenregister.....	415

Vorwort

„Eine genauere Übersicht der Verhältnisse, die sich aus der Wechselwirkung deutscher Einflüsse in Frankreich und französischer in Deutschland ergeben haben, würde die fruchtbarsten Betrachtungen hervorrufen. Allein fast alles fehlt uns dazu.“ Dieses kritische Resümee zog im Jahre 1835 der Publizist und biographische Schriftsteller Karl August Varnhagen von Ense. Er zählte im 19. Jahrhundert zu den wenigen Vertretern der geistigen Elite Deutschlands, die sich intensiv und über einen langen Zeitraum hinweg dieser Thematik widmeten. Wenn eine diesbezügliche Bilanz heute, mehr als 150 Jahre später, wesentlich positiver ausfällt, so ist dies nicht zuletzt auch das Verdienst von Elisabeth Fehrenbach. Schon vor 1979, als Elisabeth Fehrenbach auf den Lehrstuhl für Neuere Geschichte an die Universität des Saarlandes nach Saarbrücken berufen wurde, standen die Fragen nach den wechselseitigen Einflüssen in den deutsch-französischen Beziehungen des 18. und 19. Jahrhunderts im Zentrum ihrer Arbeiten. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang ihre 1974 erschienene Habilitationsschrift „Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten“, die bislang drei Auflagen erreichte und auch ins Spanische übersetzt wurde. Auch die in der Saarbrücker Zeit entstandenen, vielgelesenen und vielzitierten Standardwerke „Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß“ (1980, 3. Auflage 1993) und „Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815–1871“ (1992) sind als wichtige Beiträge zur oben ausgeführten Problematik anzusehen.

Darüber hinaus hat Elisabeth Fehrenbach vor und während ihrer Saarbrücker Tätigkeit eine ganze Reihe von grundlegenden Aufsätzen zur deutschen und französischen Geschichte im „langen 19. Jahrhundert“ veröffentlicht. Dem Zeitraum von der revolutionären Begründung des modernen National- und Verfassungsstaats in Frankreich nach 1789 über die Epoche der deutschen liberalen Verfassungs- und Nationalbewegung in der ersten bis hin zur Reichsgründung „von oben“ und ihren Folgen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts galt und gilt ihr vorwiegendes wissenschaftliches Interesse. Diesem Themenkomplex, der nicht nur in einem historischen Kontinuum steht, sondern, wie gerade Elisabeth Fehrenbach immer wieder herausgearbeitet hat, auch inhaltlich auf das engste zusammenhängt, widmet sich auch die hier präsentierte Aufsatzsammlung.

Im Mittelpunkt des ersten Teils stehen die Auswirkungen der Französischen Revolution auf Deutschland. Die heute in den großen Gesamtdarstellungen zur Geschichte des 19. Jahrhunderts vertretenen Auffassungen zur Bedeutung des Umbruchs um 1800 basieren zu einem beträchtlichen Teil auf Forschungen und Denkanstößen, die Elisabeth Fehrenbach seit den siebziger Jahren vorgelegt hat. Einerseits hat sie zwar die zeitweise intensiv diskutierte Rolle der sogenannten „deutschen Jakobiner“ erheblich relativiert, andererseits aber um so deutlicher hervorgehoben, wie rasch die von Frankreich ausgehende Um-

wälzung der politischen und sozialen Verhältnisse die deutschen Territorien erfaßte und welche tiefen Einschnitte vor allem Napoleons Politik für Deutschland brachte.

Die Aufsätze im zweiten Teil zeigen, welche Bedeutung die im rheinbündischen Deutschland geschaffenen politischen und sozialen Grundlagen für die Entwicklung des deutschen Liberalismus und Frühkonstitutionalismus besaßen und wie weit sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch auf das übrige Deutschland ausstrahlten. Neben den aus Frankreich kommenden Impulsen werden in den Beiträgen über „Bürokratische Verfassungspolitik und gesellschaftliche Bewegung“ und die „Entstehung des Gemeindeliberalismus“ aber auch die endogenen Modernisierungskräfte einbezogen, die erst in den letzten Jahren stärker in das Blickfeld der Forschung getreten sind. Auch hier gilt allerdings, daß dieses Entwicklungspotential sich erst durch die von außen kommenden Umbrüche, durch die Französische Revolution und vor allem durch die napoleonische Herrschaft, voll entfalten konnte. Besonders deutlich wird dies in den Aufsätzen des dritten Teils, die den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen Adel und Bürgertum gewidmet sind, ein Forschungsfeld, mit dem sich Elisabeth Fehrenbach in seit einigen Jahren besonders intensiv befaßt und in dem sie wiederum neue Forschungsperspektiven eröffnet hat.

Während der dritte Teil die Forschungsleistungen der letzten Jahre widerspiegelt, knüpfen die Aufsätze des vierten Teils an die Thematik der 1969 erschienenen, bei Theodor Schieder entstandenen Dissertation „Wandlungen des deutschen Kaisergedankens 1871–1918“ an. Elisabeth Fehrenbach hat sich frühzeitig sehr ausführlich mit der Entwicklung des modernen Nationalismus, des Nationalstaats und des Nationalbewußtseins auseinandergesetzt und damit Themen behandelt, die stets wichtig waren, seit 1989 aber auf ganz neues Interesse gestoßen sind. Auch in diesem vierten Teil wird die wechselseitige Abhängigkeit und Beeinflussung zwischen der französischen und deutschen Geschichte eindrucksvoll unterstrichen.

Es führte zwar keine gerade Linie von der Französischen Revolution und ihren Folgen zur deutschen Reichsgründung, von Napoleon zu Bismarck, aber Prozesse und Personen waren auf vielfältige Weise miteinander verflochten. Zugespißt formuliert: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert war auch immer französische Geschichte – und umgekehrt. Neben den von der älteren deutschen Nationalgeschichtsschreibung in den Vordergrund gerückten und als Beleg für eine angebliche deutsch-französische „Erbfeindschaft“ angesehenen politischen, mehrfach zu militärischen Auseinandersetzungen führenden Konflikten gab es, wie die folgenden Aufsätze zeigen, zwischen den beiden sich entwickelnden Gesellschaften und Nationen eine große Anzahl von Berührungspunkten. Es gab vor allem einen bedeutsamen Transfer von politischen und sozialen Ideen und Institutionen von Frankreich nach Deutschland. Die Beziehungen zwischen beiden waren über weite Strecken des 19. Jahrhunderts viel produktiver, als es eine nationalistisch aufgeladene Geschichtsschreibung nach der Reichsgründung von 1870/71 dargestellt hat. Daß deutsche und französische Geschichte im 19. Jahrhundert eng zusammenhingen, ja sich wechsel-

seitig bedingten und ineinander verschränkt waren, und daß dies auch positive, wenn man so will „fortschrittliche“ Entwicklungen auslöste, ist eine wichtige Erkenntnis, die am Ende des 20. Jahrhunderts nicht nur historiographischen, sondern einen höchst aktuellen politischen und gesellschaftlichen Wert hat.

Die Herausgeber danken der Robert Bosch Stiftung in Stuttgart, dem Sparkassen- und Giroverband Saar und der Vereinigung der Freunde der Universität des Saarlandes e. V., die durch großzügige Zuschüsse die Drucklegung dieses Bandes ermöglicht haben, sowie Herrn Dr. Thomas von Cornides vom R. Oldenbourg Verlag für die wohlwollende Unterstützung des Projekts. Für die Herstellung der Druckvorlage muß vor allem Frau Regina Platen (Jena) gedankt werden, für weitere Korrekturarbeiten den Herren Falk Burkhardt, Frank Fritsch und Stefan Gerber.

Die Aufsätze wurden inhaltlich in der Form belassen, wie sie erstmals im Druck erschienen sind. Die Korrekturen beschränken sich auf offenkundige Druckfehler und sonstige Versehen, die stillschweigend verbessert wurden. Daneben erfolgten an einigen wenigen Stellen stilistische Glättungen. Der Anmerkungsapparat wurde formal vereinheitlicht. Wo es nötig erschien, wurden von den Herausgebern Querverweise und ergänzende bibliographische Angaben in eckigen Klammern eingefügt. Die ursprünglichen Druckorte der Aufsätze sind im bibliographischen Nachweis am Ende des Buches angegeben.

Für die Erlaubnis zum Wiederabdruck der Aufsätze gebührt unser Dank den Verlagen Artemis (Zürich/München), Athenäum (Königstein), Böhlau (Köln/Weimar/Wien), Duncker & Humblot (Berlin), Neue Gesellschaft (Bonn), R. Oldenbourg (München), Franz Steiner (Stuttgart), Suhrkamp (Frankfurt am Main) und Vandenhoeck & Ruprecht (Göttingen).

Hans-Werner Hahn (Jena)

Jürgen Müller (Frankfurt am Main)

Deutschland und die Französische Revolution

Soziale Unruhen im Fürstentum Nassau-Saarbrücken 1789–1792/93

Bei Ausbruch der Französischen Revolution im Sommer 1789 griffen die städtischen und insbesondere die bäuerlichen Unruhen sehr rasch auf die benachbarten deutschen Gebiete über. Die links des Rheins extrem zersplitterte Territorienlandschaft des Alten Reiches lag dem französischen Einfluß offen. Eine Staatsgrenze im modernen Sinn existierte noch nicht. Verstreute Exklaven lagen vor und hinter der Reichsgrenze; grundherrschaftliche Abgaben wurden nach hüben wie drüben bezahlt; auf beiden Seiten der Grenze lebte eine Bevölkerung, die durch familiäre und wirtschaftliche Kontakte noch eng miteinander verbunden war. Das kleine Fürstentum Nassau-Saarbrücken, das von dem übermächtigen Nachbarstaat Subsidien erhielt, bot durch seine exponierte geographische Lage und im Besitz einer lothringischen Exklave, der Grafschaft Saarwerden, die unmittelbar von den revolutionären Ereignissen erfaßt wurde, besonders günstige Voraussetzungen für die „*expansion révolutionnaire*“.

Dennoch sind die nassau-saarbrückischen Unruhen in der neueren Forschung nur wenig beachtet worden. Die meisten Kenntnisse verdanken wir der älteren landesgeschichtlichen Literatur¹, die allerdings einseitig gegenrevolutionär orientiert war und im Banne politischer Abstimmungskämpfe um die Saar zunehmend nationalistisch eingefärbt wurde – bis hin zu der erklärten Absicht, „das deutsche Wesen“, „die deutsche Kultur“ und „das deutsche Blut“ der Saarländer historisch zu legitimieren.² Aber auch in den jüngeren Darstellungen³ hat sich die Ansicht durchgesetzt, daß die linksrheinischen Erhebungen noch durchweg aus lokalen und vorrevolutionären Anlässen hervorgingen und nach Abstellung der Beschwerden rasch beigelegt werden konnten.

In den folgenden Ausführungen geht es nun nicht etwa darum, den Spieß einfach umzukehren und den Einfluß der Französischen Revolution partout aufzuwerten. Es ist unbestreitbar, daß die Unruhen einen anderen Verlauf

1 A. Ruppertsberg, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken. Teil 2. Saarbrücken 1910, S. 342ff. Eine vorzügliche Quellensammlung enthalten die „Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend“ (im folgenden zitiert: MHVS), Heft 6 u. 7, Saarbrücken 1899/1900.

2 F. u. A. Ecker, Der Widerstand der Saarländer gegen die Fremdherrschaft der Franzosen 1792–1815. Saarbrücken 1934, S. 15.

3 Vgl. bes. den grundlegenden Aufsatz von E. Weis, *Révoltes paysannes et citadines dans les états allemands sur la rive gauche du Rhin, de 1789 à 1792*, in: *Francia* 3, 1975, S. 346–358, mit ausführlicher Bibliographie. Scharf betont wird die nichtrevolutionäre Situation von T. C. W. Blanning, *The French Revolution in Germany. Occupation and Resistance in the Rhineland 1792–1802*. Oxford 1983, S. 50ff. Einen Überblick über die linksrheinischen Unruhen bietet: F. Dumont, *Die Mainzer Republik von 1792/93. Studien zur Revolutionierung in Rhein Hessen und der Pfalz*. Alzey 1982, S. 42ff., zur historischen Beurteilung der Unruhen ebd. S. 13ff.

nahmen als im Innern Frankreichs. Vielmehr soll an einem Fallbeispiel versucht werden, auf der Basis der noch ungedruckten Petitionen und Verhandlungsprotokolle⁴ präziser zu bestimmen, welche traditionellen Konflikte 1789 in einem Kleinfürstentum des rheinischen Ancien Régime eskalierten, inwieweit die Auseinandersetzungen eine politische Dimension annahmen und warum eine revolutionäre Zuspitzung der Situation ausblieb. Der erste Teil schildert zunächst vergleichend den Ablauf der Ereignisse in den beiden Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden. Daran knüpft sich zweitens die Frage nach den Antriebskräften und Zielvorstellungen, die am Ursprung der Unruhen standen. Drittens untersucht der Schlußteil die Grenzen und Möglichkeiten der Politisierung.

1.

Die Unruhen begannen bereits im August 1789. Nach dem Vorbild der *Cahiers de doléances* überreichten die Bürgerschaften der beiden Nachbarstädte Saarbrücken und St. Johann am 14. August dem Fürsten eine Beschwerdeschrift, die 14 Tage später um weitere Punkte ergänzt wurde und auf einen Katalog von immerhin 45 Gravamina anwuchs.⁵ Die Kritik richtete sich größtenteils gegen lokale Mißstände und insbesondere gegen das korrupte Regime des Regierungspräsidenten von Hammerer, der unter dem Schimpfnamen „Jud Süß“ verschrien war. Die meisten Landgemeinden schlossen sich der städtischen Initiative an. Auch in den Dörfern wurden Versammlungen abgehalten und Petitionen verfaßt. Am 19. September vereinigten sich in Saarbrücken Bürger und Bauern zu einer gemeinsamen Eingabe an den Fürsten. Am 20. September empfing der Fürst die Deputierten der Landgemeinden aus der lothringischen Grafschaft Saarwerden, die sich über die drückende Last der Frondienste beklagten.⁶ Bis zur Okkupation des Fürstentums im Frühjahr 1793 brachen die Beschwerdeaktionen nicht mehr ab.

Sporadische Tumulte begleiteten die Petitionsbewegung. Hammerer wurde massiv bedroht. Die „wild“ gewordenen Bürger ließen durch ihren Sprecher, den Kaufmann Georg Röchling, dem Fürsten mitteilen, „er solle den Präsidenten Hammerer abschaffen oder sie würfen ihn in die Saar oder hängten den Spitzbuben an seine Haustür“. Nach einem nächtlichen Überfall auf sein Haus ergriff Hammerer die Flucht und verließ das Fürstentum.

Die Angriffe richteten sich nicht nur gegen einzelne korrupte Beamte. Auch generell und ohne Ansehen der Person waren Aufsichtsbeamte wie Förster,

4 Landesarchiv Saarbrücken (im folgenden zitiert: LAS), Bestand 22: Nassau-Saarbrücken; zur Grafschaft Saarwerden, ebd.: Sammlung Liebrich. Ergänzend wurde die Abteilung 130, I/II Herzoglich Nassauisches Hausarchiv im hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden herangezogen. Das Quellenmaterial ist leider lückenhaft. Nicht alle Petitionen und Dekrete blieben erhalten.

5 Vgl. das Dekret des Fürsten vom 5.10.1789, LAS 22, 2851.

6 *Ruppertsberg*, Geschichte (wie Anm. 1), S. 342ff.

7 Firmond'sche Chronik, in: MHVS 7, 1900, S. 29, mit irrtümlicher Datierung. Zur Flucht Hammerers im Sommer 1789 vgl. das Dekret des Fürsten vom 5.10.1789 (wie Anm. 5).

Zöllner und Polizeidiener „Rottierungen“ ausgesetzt.⁸ Der Zorn über die privilegierte Sonderstellung der Beamten schlug sich in der Forderung nieder, die Abgabefreiheiten der Bediensteten abzuschaffen. Sie sollten gleichermaßen „bürgerliche Lasten tragen“.⁹ In der lothringischen Oberamtsstadt Harskirchen fand 1789 ein mehrtägiger Aufruhr statt, der eine Untersuchungskommission nach sich zog. Die Bürger vertrieben die sogenannten „Bedientenschweine“, für die keine Mastgeldabgabe gezahlt werden mußte, aus den Wäldern. Auf dem Rathaus und in den Wirtshäusern wurde die Parole ausgegeben, „daß weiter kein Unterschied mehr zwischen Bedienten und Bürgern statt habe“.¹⁰

In der Handwerkerstadt St. Johann rebellierten die Handwerksgesellen gegen die überstrenge Polizeiordnung, die auch in den städtischen Petitionen immer wieder Anlaß zu Beschwerden gab.¹¹ Im Sommer 1791 kam es zu einem zunftübergreifenden, auch von den Meistern unterstützten Aufstand, nachdem einige Handwerksburschen „wegen öffentlichen Unfugs“ inhaftiert worden waren. Die Gesellen zogen unter dem Beifall der Bevölkerung „in großen Haufen“ durch die Gassen, besetzten „in großer Anzahl“ das Polizeiamt und erzwangen die Freilassung der Arretierten. Ein herrschaftliches Gebäude, die Eisengrube, ging in Flammen auf. Der Fürst ließ daraufhin Militär in St. Johann aufmarschieren. „Die Bürger“, so schildert ein Regierungsrat den Hergang, „widersetzten sich demselben und vergriffen sich sogar an einigen Soldaten, so daß ihr Anführer Mühe hatte, sie vom Feuergeben abzuhalten.“ Erst „nach vieler Mühe und Gefahr“ konnte die Ruhe wieder „einigermaßen“ hergestellt werden.¹²

Trotz der ab und zu aufflackernden Handwerkerunruhen gelang es jedoch ziemlich rasch, die städtischen Beschwerden zu erledigen. Die nachgiebigen Konzessionen des Fürsten und die Entfernung Hammerers genügten, um das Ansehen der Regierung in der Bürgerschaft wieder zu heben.

Die beiden Städte versprachen „auf das feierlichste und heiligste, sich ruhig zu verhalten“ und „jeden Ausbruch von öffentlicher Gewalt zu unterdrücken“.¹³ Ende November 1789 veranstaltete die Kaufmannschaft zum Zeichen „der wiederhergestellten Ruhe und Eintracht“ auf dem Saarbrücker Rathaus „ein großes Traktement und einen prächtigen Ball“, an dem auch der Fürst „mit der größten Zufriedenheit über diesen festlichen Abend“ teilnahm.¹⁴

8 Untertänigster Bericht des Regierungspräsidenten Lex vom 12.2.1790, LAS 22, 2851.

9 Decretum auf untertänigste Vorstellung der beiden Bürgerschaften, 41. Beschwerdepunkt, LAS 22, 2851.

10 Berichte aus dem Oberamt Harskirchen Oktober 1789; Eingabe der Bürger Harskirchens vom 4.11.1789, LAS Sammlung Liebrich VI h.

11 Gravamina der beiden Städte wegen der Polizeiordnung, Eingaben vom 20.1.1790 und vom 24.11.1792, LAS 22, 2851.

12 F. Rollé (Regierungsrat), Sammlung von den meisten wohlthätigen Handlungen für Stadt und Land der Herren Fürsten von Nassau-Saarbrücken bis auf die Zeit der französischen Revolution, kurz vor der französischen Okkupation der hiesigen Lande, so den 14. Mai 1793 geschah, verfasst, in: MHVS 6, 1899, S. 36ff.

13 Korrespondenz mit der hessen-nassauischen Regierung in Wiesbaden, 15.11.1789, LAS 22, 5241. Auf das Versprechen der beiden Städte nimmt auch das Dekret des Fürsten vom 5.10.1789 Bezug, LAS 22, 2851.

14 Gottlieb'sche Chronik, in: MHVS 7, 1900, S. 8.

Es war in erster Linie der hartnäckigeren bäuerlichen Opposition zuzuschreiben, daß die erregte Stimmung anhielt.¹⁵ Einzelne Landgemeinden verweigerten Abgaben und Fronden. Aufrührerische Bauern steckten ein fürstliches Haus in Neunkirchen in Brand. Besonders „renitent“ waren die Köllertaler Bauern, voran jene 19 von insgesamt 35 Ortschaften, die seit 1777 am Reichskammergericht in Wetzlar gegen den Fürsten um den strittigen Besitz des Köllertaler Waldes und wegen der „willkürlichen“ Erhebung der Landkassensteuern prozessierten.¹⁶ Die Anführer, namentlich Georg Klein und Peter Feld, kamen aus begüterten und relativ reichen Bauernfamilien.¹⁷ Das Köllertal zählte zu den wenigen fruchtbaren Ackerbaugebieten der Grafschaft.¹⁸ Anfang November 1789 fielen die Bauern in den Köllertaler Hofwald ein, den sie vier Wochen lang mit der Begründung besetzt hielten, „sie ließen kein Holz mehr holen, es täte ihnen gehören“. Dann allerdings fügten sie sich einem Mandat des Reichskammergerichts, das sie auf den Prozeßweg verwies und die eigenmächtige Nutzung des Waldes untersagte.¹⁹ Wie die Regierung enttäuscht feststellen mußte, wollten die „Landuntertanen“ jedoch „von dem strafwürdigen Verbündnis, einander in casum casus beizustehen“²⁰, nicht ablassen. Im Frühjahr 1790 wurde den Gemeinden verboten, sich ohne Vorwissen der Meier und Schulzen zu versammeln.²¹ Vor allem im Abgabenstreit um die Landkasse bemühten sich die Köllertaler Bauern mit Erfolg um die Unterstützung der beiden Städte und der übrigen Dörfer.²²

Beim Durchzug der französischen Truppen im Herbst und Winter 1792/93 verschärften sich die Proteste. Erst jetzt tauchten überall die Revolutionssymbole auf. Dabei spielten anscheinend auch opportunistische Beweggründe eine Rolle. Jedenfalls berichtet die Chronik des Kaufmanns Gottlieb, daß „Bürger und Bauern“ die Nationalkokarden anlegten, „um sich die Franzosen geneigt zu machen“.²³ Vor dem Saarbrücker Schloß und in mehreren Dörfern pflanzten die Soldaten Freiheitsbäume, ein Beispiel, das die St. Johanner (Handwerker?) von sich aus nachahmten, „um der Nation zu schmeicheln und sich ihr gefällig

15 Lex am 15.11.1789 an die nassauische Regierung in Wiesbaden, LAS 22, 5241.

16 Der Prozeß am Reichskammergericht und die Auseinandersetzungen mit den Köllertaler Gemeinden sind sehr breit dokumentiert im Archivbestand LAS 22, 2715–2718.

17 Dies geht aus einer Steueraufstellung von 1777 hervor, LAS 22, 2717.

18 J. Karbach, *Die Bauernwirtschaften des Fürstentums Nassau-Saarbrücken im 18. Jahrhundert*. Saarbrücken 1977.

19 Nach dem Bericht des Oberforstamtes vom 23.11.1789, den Zwierlein, der Advokat des Fürsten, dem Reichskammergericht vorlegte, LAS 22, 2717.

20 Lex am 15.11.1789 an die nassauische Regierung in Wiesbaden, LAS 22, 5241.

21 Ruppertsberg, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 346f.

22 *Rollé*, *Sammlung* (wie Anm. 12), S. 39: „Als aber jene Revolution in hiesigen Landen allgemein geworden, brachten nicht allein sotane Köllertaler, sondern alle Untertanen mit den hiesigen Bürgern, die sich sogar als Verteidiger derselben angeboten und gezieret hatten, die nämliche Beschwerde wegen der Landgelder in ungestümen Vorstellungen für.“ Zum Landkassenstreit vgl. unten S. 24ff. Nach dem Votum Dorns vom 9.12.1791 schlossen sich 13 Landgemeinden der Opposition nicht an. Die Rolle der beiden Städte wurde unterschiedlich beurteilt. Eines der Voten von 1791 meint, daß die Bürgerschaft „an allem hauptsächlich schuld“ sei; LAS 22, 4719.

23 Gottlieb'sche Chronik (wie Anm. 14), S. 10f.

zu erweisen“. Derselbe Chronist vermerkt jedoch auch: „Seitdem sich aber die Franzosen in unserer Gegend aufgehalten, haben die Bürger die Köpfe emporgehoben und verschiedene Freiheiten begehret.“

Im Köllertal brachen erneut Waldunruhen aus. Nach einer Versammlung im Hause des Peter Feld zogen abermals 50–60 Bauern „mit Äxten bewaffnet“ in den Wald, zerstörten die Waldarbeiterhütten, vertrieben die Förster und nahmen die herrschaftlichen Holzfuhren in Beschlag. Die Verwarnungen der Regierung, die sich auf das Wetzlarer Mandat berief, machten „keinen Eindruck“ mehr. Die Bauern erklärten, „daß ihnen der langsame Rechtsgang nicht länger anstehe“; sie wollten sich selbst in den Besitz des Waldes setzen, „möge daraus entstehen, was wollte“. Offensichtlich hofften sie auf den Beistand der Franzosen, der freilich ausblieb. Statt dessen requirierte die Armee das von Bauern erbeutete Holz, ein typisches Beispiel für jene der Befreiungsideologie kraß widersprechende Besatzungspraxis, die eher dazu beitrug, die Sympathien für die Revolution zu lähmen.²⁴

Die spektakulärsten Unruhen ereigneten sich 1792 in der lothringischen Exklave Saarwerden. Bis dahin hatten sich die Saarwerdener kaum anders verhalten als die Bevölkerung im Kerngebiet des Fürstentums. Einige Dörfer verweigerten 1789 die Frondienste, aber die meisten Gemeinden schlugen vertrauensvoll den petitionistischen Weg ein: Man wollte die Nöte nicht länger verschweigen, von denen die „gnädigste Herrschaft“ nichts wisse. Vieles sei „ohne Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht Willen und Vorwissen geschehen“.²⁵ Der Glaube an die Unfehlbarkeit des Fürsten war trotz aller Klagen über seine Bediensteten noch nicht erschüttert.

Es hing mit der politischen Wende in Paris zusammen, daß im November 1792 die Grafschaft von der Reunionsbewegung erfaßt wurde.²⁶ Die Führungsrolle fiel den Klubisten aus dem benachbarten französischen Bockenheim zu, das mit der Amtsstadt Neu-Saarwerden durch eine Brücke über die Saar verbunden war. Die meisten Anhänger der Reunion, die von mindestens einem Viertel der Gemeinde aktiv unterstützt wurde²⁷, kamen aus dem kleineren, zu Nassau-Weilburg gehörenden Teil der Grafschaft, wohl vor allem deshalb, weil die hessische Regierung zu keinerlei Konzessionen bereit war, während der Fürst von Nassau-Saarbrücken sich das bemerkenswert weitgehende Zugeständnis abringen ließ, er wolle seine lothringischen Untertanen künftig „nach französischen Gesetzen“ regieren.²⁸

24 Nach dem Bericht des Regierungspräsidenten Lex vom 9.3.1793, Mitteilung Zwierleins an das Reichskammergericht, LAS 22, 2717; vgl. *Ruppertsberg*, Geschichte (wie Anm. 1), S. 356f.

25 Berichte über die Unruhen in Saarwerden, LAS Sammlung Liebrich VI; Beschwerden aus acht Landgemeinden des Oberamts Harskirchen, 1.10.1789, ebd. IV; Supplik der Gemeinde Lorenzen, Oktober 1789, ebd. VI i.

26 *Medicus*, Die Revolution in der Grafschaft Saarwerden, in: MHVS 6, 1899, S. 121ff.; Das Tagebuch des Pfarrers *Liebrich* zu Neu-Saarwerden 1792–1795, in: ebd. S. 127ff.; Denkschrift *Horstmanns*, betr. die Abtretung der Grafschaft Saarwerden, in: ebd. S. 161ff.

27 Tagebuch *Liebrich* (wie Anm. 26), S. 124, 136; Denkschrift *Horstmann* (wie Anm. 26), S. 174.

28 Tagebuch *Liebrich* (wie Anm. 26), S. 136; *Ruppertsberg*, Geschichte (wie Anm. 1), S. 350; *Ecker/Ecker*, Widerstand (wie Anm. 2), S. 98.

Die Aufstände begannen im Oktober 1792, als der nassau-weilburgische Amtmann Ebel, ein verhaßter Beamter, der im Rufe der Bestechlichkeit stand, gegen die Errichtung von Freiheitsbäumen einschritt und daraufhin von „einigen hundert“ Bauernburschen niedergeschlagen wurde. Die Menge schleifte den Amtmann unter Schlägen und Rufen „Gebt ihm auch Sporteln vor mich“ über die Saarbrücke nach Bockenheim, wo er am Freiheitsbaum aufgehängt werden sollte, was nur durch das Eingreifen französischer Nationalgardisten verhindert wurde.²⁹ Der Vorfall wirkte wie ein Signal. „Nach diesem Auftritt“, heißt es in einem Bericht des Regierungsrats Medicus, der 1793 in *Archenzholz* „Minerva“ veröffentlicht wurde, „verbreitete sich nun die Revolution über das ganze Amt.“³⁰ In den meisten weilburgischen und in drei zu Nassau-Saarbrücken zählenden Dörfern wurden Freiheitsbäume gepflanzt, Munizipalitäten gewählt und Friedensgerichte eingeführt. In Lorenzen, der Schloßresidenz des Saarbrücker Fürsten, steckten die Bauern die herrschaftlichen Zehntscheuern in Brand.³¹

Anfang November fanden in beiden Teilen der Grafschaft Versammlungen statt, um den Anschluß an die Republik vorzubereiten. Auf französischer wie auf deutscher Seite zählten reformierte Protestanten zu den eifrigsten Propagandisten der Reunion.³² Der Sprecher der Bockenheimer Klubisten Werner Karcher entstammte einer reformiert-protestantischen Kaufmanns- und Advokatenfamilie, die auch in Saarwerden ansässig war und bisher im überwiegend katholischen Bockenheim kaum Einfluß besessen hatte. Aufsehen erregten die Predigten des Burbacher Pfarrers Schäfer, der als „enragé patriote“ die Französische Revolution mit der Erfüllung des Christentums gleichsetzte: „Gott schuf die Menschen frei. Die Sünde machte sie zu Sklaven: brachte Fürsten, Könige und Tyrannen hervor“. „Wie glücklich ist ein Land, das der Sohn Gottes selbst regiert ...“³³ Ebenso wurde „die jetzige Reformation mit der von Luther“ verglichen.³⁴ Bei den lutherischen Geistlichen stießen solche Ansichten allerdings eher auf Skepsis. Der Neu-Saarwelder Pfarrer Liebrich hielt vor der auf dem Rathaus versammelten Bürgerschaft eine Rede, die zur Besonnenheit ermahnte und die Treue zur Landesherrschaft als die beste Voraussetzung empfahl, um „dem Bürger und Einwohner Freiheiten zu erteilen, die er bisher entbehren“ mußte. Es gehe um die Frage, ob die Republik wirklich „die ‚Freiheit‘ des Bürgers aufrichtet“. Das Gegenargument lautete bezeichnenderweise: „Wenn die Fürsten uns alles genehmigen, was man verlangt, wer garantiert es uns?“³⁵ Die Zweifler erhielten eine Antwort, als kurz darauf das berühmte Befreiungsdekret des Pariser Nationalkonvents vom 19. November 1792 allen in ihrer Freiheit unterdrückten Völkern die „brüderliche“ Hilfe der Republik zusagte.

29 Denkschrift *Horstmann* (wie Anm. 26), S. 171; *Ruppertsberg*, Geschichte (wie Anm. 1), S. 349.

30 *Medicus*, Revolution (wie Anm. 26), S. 122.

31 Ebd. S. 121ff.; Tagebuch *Liebrich* (wie Anm. 26), S. 124ff.; Denkschrift *Horstmann* (wie Anm. 26), S. 161ff.; *Ruppertsberg*, Geschichte (wie Anm. 1), S. 350.

32 Zu den konfessionellen Gegensätzen: Tagebuch *Liebrich* (wie Anm. 26), S. 130ff.

33 Ebd. S. 144 u. 147.

34 Ebd. S. 130.

35 Ebd. S. 133f.

Die Frontbildung zwischen Anhängern und Gegnern der Reunion, verquickt mit den konfessionellen Gegensätzen zwischen Katholiken, Lutheranern und Reformierten, spitzte sich zu und führte zu Gewalttätigkeiten. Weilburgische Bauern zogen mit „Gewehr, Gabeln und Sensen“ „scharnweise“ umher, setzten Meier und Schöffen ab, beschlagnahmten Amts- und Renteikassen, schossen in die Häuser und schlugen den fürstlich Gesinnten die Fenster und Möbel entzwei.³⁶ Im nassau-weilburgischen Dorf Keskastel dauerte die Schlägerei zwischen den beiden „Parteien“³⁷ drei Tage lang. Die nassau-saarbrückische Oberamtsstadt Harskirchen wurde besonders hart bedrängt. Die Bauern marschierten „mit Gewehr“ in die Stadt ein, erzwangen von den Beamten die Herausgabe der Amtskassen und kündigten an, bald wiederzukommen, das Rathaus abzureißen, die Rentei und die Kirchschaffnei zu plündern sowie die Akten der Landschreiberei zu verbrennen.³⁸ Die Harskirchener und die umliegenden Dörfer unterschrieben schließlich die Reunionserklärung, zumal die Stimmung der Bevölkerung umschlug, als von den Franzosen bekannt gemacht wurde, Fürst Ludwig habe den Kommandanten der französischen Festung Bitsch um militärischen Beistand gebeten. Das Hilfsgesuch zeigt sehr deutlich, daß der Fürst im Stile klassischer Diplomatie auch weiterhin auf die Karte der wohlwollenden Neutralität setzte und die mit dem Befreiungsdekret eingeleitete Wende zur Revolutionierungspolitik noch gar nicht begriffen hatte.

Die Haltung der beiden Fürsten, insbesondere der harte Kurs des Weilburgers, trug viel dazu bei, die Bevölkerung aufzureizen. Trotzdem bleibt es auffallend, wie rasch sich eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Bauern mobilisieren ließ, um das Beispiel der französischen Bauernrevolution nachzuahmen. Die Formen des Protests glichen ganz dem französischen Muster: Abgabenverweigerungen, Versammlungen, Errichtung von Freiheitsbäumen, Munizipalisierung der Dörfer, Belagerung von Amtssitzen, Plünderung der Renteikassen, Brandschatzungen, tätliche Angriffe auf Repräsentanten und Anhänger des Ancien Régime.

Um dieselbe Zeit wehrten sich die Bauern der Grafschaft Saarbrücken nach wie vor gegen den „Verdacht irgendeiner Aufwiegelung“.³⁹ Selbst die Köllertaler Bauern, die erneut „ihren“ Wald besetzten, beriefen sich dabei weiterhin auf rechtliche Beweismittel und dachten nicht daran, sich gegen die Regierung aufzulehnen. Obgleich „die Gemüter sich immer mehr erhitzen“, heißt es in einem Verhandlungsprotokoll, wurde „nie anders als in den Schranken der Ordnung und mit dem größten Respekt von dem Landesherrn gesprochen“.⁴⁰ Weder in der Residenzstadt Saarbrücken noch in der Handwerkerstadt St. Johann gab es eine Gruppe radikaler Revolutionsanhänger, die den Bockenheimer Klubisten vergleichbar wäre. Auch wenn die Bürgerschaft der beiden Städte 1789 zunächst den Ton angab, so war sie doch im weiteren Verlauf der Unruhen eher zu Kompromissen bereit als die Bauern. Die französischen Sol-

36 Denkschrift *Horstmann* (wie Anm. 26), S. 175 u. 177.

37 So Tagebuch *Liebrich* (wie Anm. 26), S. 132.

38 Denkschrift *Horstmann* (wie Anm. 26), S. 177; *Ecker/Ecker*, Widerstand (wie Anm. 2), S. 99; *Ruppertsberg*, Geschichte (wie Anm. 1), S. 350.

39 Supplik der Gemeinde St. Arnual vom 12.12.1792, LAS 22, 2903.

40 Kommissionsbericht, die Landkasse betr., vom 17.11.1792, LAS 22, 4719.

daten konnten unter dem Druck von Krieg und Eroberung die Rolle der städtischen Jakobiner nicht ersetzen. So blieb das ländliche Protestpotential weitgehend sich selbst überlassen. Dies allerdings liefert noch keinen Grund, die sozialen Unruhen zur *quantité négligeable* abzuwerten. Worüber beschwerten sich die Bauern und welche Ziele verfolgten sie?

2.

Am Ursprung der Unruhen standen ausschließlich ältere Konflikte. Insofern irrten die überängstlichen Regierungsräte, wenn sie den „Geist der Empörung“ auf „die fast überall eingerissenen demokratischen Gesinnungen“ zurückführten.⁴¹ Keine einzige der 1789 bis 1793 vorgebrachten Forderungen und Beschwerden war neu. Sämtliche Klagen über Abgaben und Fronden, über die ständige Erhöhung der Landkassengelder, über entzogene Wald- und Weiderechte, über Handelsmonopole, Handelssperren und Zollerhebungen lassen sich bereits in den Suppliken der 60er und 70er Jahre nachlesen.⁴² Schon im Teuerungsjahr 1776/77 wurden die Köllertaler Bauern mit harschen Worten ermahnt, „sich allen weiteren unbefugten und ungegründeten Querulieren zu enthalten“. Ihre „vermeintlichen Beschwerden“ über Leibeigenschaft und Gesindezwangsdienste, ihre Ansprüche auf den Köllertaler Wald, auf das Tabakpflanzen und den freien Salz- und Branntweinverkauf, ihre Klagen gegen die Stempelgebühren und Forstfrevelabgaben verdienten „keine besondere Rücksicht“, weil „ohne Schmälerung der landesherrlichen Rechte und längsthergebrachten bestbegründeten Einkünfte darinnen nicht zu willfahren ist“.⁴³ Der Bescheid des Fürsten enthielt lediglich einige kleinere Fronden- und Abgabenerleichterungen.

1789 entlud sich eine schon seit langem aufgestaute Unzufriedenheit. Gleichzeitig wuchs die Erwartung auf Abstellung der Beschwerden. In Regierungskreisen empörte man sich besonders über die „Insolenz“ mit der die Bittsteller eine Petition nach der anderen einreichten, mit Nachfragen auf rasche Bearbeitung drängten und sogar wagten, „ihrer Landesherrschaft zur Erledigung ihrer sämtlichen angeblichen Beschwerden einen kurzen Termin zu setzen“.⁴⁴

Die Petitionen wurden nicht mehr bittend, sondern fordernd vorgetragen. Zum Beispiel „bestehen“ die Bauern „sowohl als die beiden Städte und das ganze Land“ darauf, daß die Landkassenrechnungen vorgelegt werden. Sie verlangen, daß das Wild außerhalb der Wildzäune nun endlich „gänzlich vertilgt werde“; „widrigenfalls“ glauben sie sich „berechtigt“, die Wildschäden durch Gemeindeschätzer abschätzen zu lassen und in Rechnung zu stellen. Sie fordern, von den Jagd- und Forstfronden „gänzlich verschont zu werden“. Sie geben ihre Beschwerdeschrift mit dem „Vorbehalt“ ab, weitere Erkundigungen

41 Anlässlich der Gravamina über die Polizeiordnung, 12.2.1790, LAS 22, 2851; Korrespondenz mit den verwandten Fürsten, 3.10.1789, LAS 22, 5241.

42 Die Gravamina sämtlicher Untertanen über zu große Lasten, 1766–1783, LAS 22, 2313.

43 Ebd., Dekret vom 2.4.1777.

44 So Lex am 25.9.1789 an die nassauische Regierung in Wiesbaden, LAS 22, 5241.

einziehen und „nochmalige Vorstellungen tun zu dürfen“. Sie reklamieren noch ausstehende Beschwerdepunkte, erinnern an nicht eingehaltene Versprechen und reichen bei abschlägigem Bescheid ihre Gesuche erneut ein. Eine Supplik der Gemeinde St. Arnual vom Dezember 1792 verzichtete ganz auf den weitschweifigen Formelstil der Bittschriften und zählte nur noch kurz und bündig die einzelnen Forderungen auf: „1. Erlaß der Leibeigenschaft ..., 2. Gänzlicher Erlaß des Frondgeldes, 3. Erlaß des kleinen Zehnten“ usw.⁴⁵

In der Regel waren die Petitionen von einer grundsätzlichen Kritik am Feudalsystem noch weit entfernt. Die Forderungen blieben auf den konkreten Anlaß und den lokalen Erfahrungsbereich bezogen. Auch die Aufhebung der Leibeigenschaft wurde nicht normativ, sondern mit dem Hinweis auf die Privilegien der beiden Städte begründet. Die Bauern von St. Arnual erklärten, daß sie „sämtliche Freiheiten“ erhalten wollen, „derer sich die beide[n] Bürgerschaften seit jeher zu erfreuen gehabt“. Die Abschaffung der Handelsmonopole wurde mit der Berufung auf das geltende Reichsrecht verlangt. Als der Fürst die uneingeschränkte Freigabe des Tabak- und Branntweinhandels zunächst nur den Städten konzidierte, protestierten die Landgemeinden, weil sie „nach den Reichsgesetzen“ auf den freien Handel „keine geringern Ansprüche“ als die Bürgerschaften hätten.⁴⁶ Bei Verhandlungen mit der Regierung achteten die Dorfdeputierten besonders darauf, „daß sie nicht schlechter als die Bürgerschaften gehalten werden dürften“.⁴⁷

Die Beispiele belegen, daß es auch im Rahmen traditioneller Denk- und Argumentationsmuster möglich war, zu Postulaten wie Aufhebung der Leibeigenschaft, Freiheit des Handels und Gleichstellung von Stadt und Land vorzudringen. Wenngleich ein revolutionärer Veränderungswille fehlte, so entwickelten die Bauern doch eine erstaunliche Energie und Ausdauer, um ihre Forderungen diesmal durchzusetzen. Die Ereignisse im Nachbarland bewirkten, daß sich 1789 die „grande espérance“ auch jenseits der französischen Grenze ausbreitete.

Zwar trifft es zu, daß primär herkömmliche Gewohnheitsrechte verteidigt und obrigkeitliche Eingriffe in selbstbestimmte Bereiche des Gemeindelebens abgewehrt wurden. Das defensive und rückwärtsgewandte Interesse am Erhalt des Status quo (ante) überwog. Aber ein solcher Traditionalismus stand auch am Beginn der französischen Bauernrevolution, die nicht zuletzt aus einer Modernisierungskrise der ländlichen Gesellschaft, aus dem Widerstand gegen einen als zu rasch empfundenen Wandel, hervorging.⁴⁸ Mutatis mutandis lassen sich vergleichbare Krisensymptome auch jenseits der Grenze beobachten.

45 Eingaben der Landgemeinden Dudweiler, Sulzbach, Eischenborn, Eiweiler und Neuweiler, September 1789; Reklamationen vom 12.12.1789, LAS 22, 2558; Eingabe der Gemeinden Malstadt und Burbach vom 30.12.1789, LAS 22, 2759; Dekrete zu den Beschwerden der Gemeinde St. Arnual vom 5.12.1789 und vom 29.4.1790; Supplik der Gemeinde St. Arnual vom 12.12.1792, LAS 22, 2903.

46 Eingabe der Gemeinden Malstadt und Burbach vom 30.12.1789, LAS 22, 2759.

47 Bericht des Regierungsrats Dern, November 1791, LAS 22, 4719.

48 Zur Forschungsdiskussion über die französische Bauernrevolution vgl. E. Fehrenbach, *Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß*. 2. Aufl. München 1986, S. 151f.; G. van den Heuvel, *Grundprobleme der französischen Bauernschaft 1730–1794*. München 1982.

Einerseits waren die saarländischen Bauern in mancher Hinsicht besser gestellt als ihre französischen Nachbarn. Es fehlten die großen Adelsgüter, die der Fürst aufgekauft und an die Bauern verpachtet hatte. Auch die herrschaftlichen Hofgüter waren nach und nach aufgelöst und zu Erb- oder Zeitpacht an die Bauern vergeben worden. Das Land war weniger knapp; der Landesherr war in der Regel zugleich der Grundherr der Bauern.

Andererseits war jedoch das hochverschuldete Fürstentum, das 1770 auf Antrag der Agnaten die Einsetzung einer kaiserlichen Schuldentilgungskommission hinnehmen mußte, dazu gezwungen, die Erträge aus der Land- und Forstwirtschaft zu steigern, die in staatliche Regie übernommenen Kohlegruben besser zu nutzen und zur Belebung des Handels Straßen und Wege auszubauen. Seit den 1750er Jahren betrieb die Regierung eine Agrarpolitik, die einige Erfolge verbuchen konnte: die Aufteilung der Gemeinheiten und der Stammgüter, die Landvermessung mit der Anlegung eines Bann- und Katasterbuches, die Erweiterung der Nutzflächen, die Anpflanzung der Kartoffel und die Beförderung des Kleeanbaus, die Verbesserung der Viehhaltung und der Pferdezucht, die allmähliche Monetarisierung der Naturalabgaben und Fronen, die Einführung der staatlichen Wald- und Weideaufsicht und dergleichen mehr. Die Beamten priesen die „wohlthätigen Handlungen“ der „mit Liebe und Weisheit regierenden Fürsten“ und brachten keinerlei Verständnis dafür auf, daß 1789 ausgerechnet die Landuntertanen, denen doch die besondere landesherrliche Fürsorge gegolten hätte, „mit Undank, Untreue und empörrischem Ungehorsam“ reagierten.⁴⁹

Aus der Sicht der Bauern hingegen bestanden alle diese „Neuigkeiten“ hauptsächlich aus Zwangsmaßnahmen und Verboten, die gegen die „alten Rechte“ verstießen.⁵⁰ In den Petitionen wurden die zahlreichen Verordnungen heftig kritisiert, namentlich die Land-, Feuer- und Polizeiordnung, die Bauordnung, die zur Verhütung von Feuergefahr Strohdächer und Außenwände der Häuser aus Holz verbot, die Gestüteordnung, die den Beschälzwang der Pferde in der herrschaftlichen Stuterei vorschrieb, und nicht zuletzt die Forstordnung, die mit ihren 68 Artikeln nach Meinung der Köllertaler Bauern „unmöglich zu halten“ war. Die Sperrung der Wälder zur Schonung des Holzbestandes erschien den Bauern ebenso ungerecht wie die Anordnung, die das Ausweiden der Wiesen nach der Heuernte untersagte.⁵¹ Vergeblich wies der Fürst die Beschwerden hierüber als „verordnungswidrig“ und „als wider der Supplikanten eigenes Wohl“ zurück.⁵² Trotz aller abschlägigen Bescheide reklamierten die Gemeinden immer wieder den Besitz ihrer „eigenen“ Wälder und das Recht, auf den Dorfbännen „eigene“ Kohlegruben zu unterhalten.⁵³

Es lag nicht nur an fehlender Einsicht, wenn die Bauern Reformen ablehnten. Sie erkannten vielmehr ganz richtig, daß nicht immer das Allgemeinwohl, sondern oft genug das kleinlich interpretierte fiskalische Interesse den Aus-

49 *Rollé*, Sammlung (wie Anm. 12), S. 7f.

50 Ein typisches Beispiel stellt die Klageschrift der Köllertaler Bauern von 1776 dar, die im Mai 1777 dem Reichskammergericht eingereicht wurde, LAS 22, 2717.

51 Die Gravamina sämtlicher Untertanen über zu große Lasten, 1766–1783, LAS 22, 2313.

52 So im Dekret vom 5.12.1789 zu den Beschwerden der Gemeinde St. Arnual, LAS 22, 2903.

53 Eingaben vom Dezember 1789 (wie Anm. 45).

schlag gab. Verständlicherweise erregte es Unwillen, wenn fast alle agrarwirtschaftlichen Verbesserungen mit Abgaben verbunden waren. Der besonders verhaßte Kartoffelzehnt wurde z. B. mit der typischen Begründung zurückgewiesen: „... da der Grundbirn Zehnden eine Neuigkeit ist, so wollen wir um dessen ebenmäßige Abstellung gebeten haben“.⁵⁴ Selbst bei geringfügigen Verstößen gegen die zahllosen Vorschriften waren Strafgelder und dazu noch die Sporteln an die Aufsichtsbeamten fällig. Der Straßenbau brachte die Erhöhung der Wegegelder mit sich, die mit der Forderung abgelehnt wurde, daß man die Wege wieder „frei“ benutzen wolle wie „vor hundert und mehr Jahren“.⁵⁵ Um die Kultivierung des Ackerlandes zu erzwingen, wurde auch das unbesäte Brachland besteuert. Für die Zuchthengste der herrschaftlichen Stuterei mußte das sogenannte Sprunggeld bezahlt werden. Zur Verminderung der überzähligen Ziegen wurden die Geißengelder eingeführt. Sogar wegen „Unerfahrenheit im Schreiben“ war eine Abgabe an das Saarbrücker Hospital zu entrichten, die der Fürst für „sehr nützlich“ hielt.⁵⁶

Auch die Monetarisierung des Abgaben- und Frondenwesens stiftete Unruhe. Die Bauern befürchteten nicht zu Unrecht, bei der Umrechnung der Natural- in Geldabgaben benachteiligt zu werden. Die Köllertaler Bauern wehrten sich 1776 gegen den „überlästigen Steuerstock“ und wollten ihre alten Schatzfrüchte zurück haben. Alle Zahlungen seien „an Geld gesetzt, das denn bei diesen Zeiten unmöglich beizubringen, und dadurch dann wir arme Untertanen alle zugrundegehen und umgebracht werden“. Wenn die einen die Fronden abkauften, so wurde mißtrauisch argumentiert, hätten die anderen um so mehr Dienste zu leisten: So besitze die Herrschaft „das Geld und auch das Gesind“.⁵⁷ Die Erfahrung lehrte, daß der Fiskus beispielsweise nach der Auflösung der Hofgüter und der dort zu leistenden Gesindedienste die Frondgelder weiterhin einzog.

Am meisten empört waren die Bauern über das Verbot der Schweinemast und der Holzversorgung in den Wäldern, zumal sie die Mastgeldabgaben trotzdem zu leisten hatten. Es war schwer einzusehen, warum der Wald durch die bäuerliche Nutzung Schaden leiden sollte, wenn die Herrschaft selber „einen Holzhau nach dem anderen“ vornahm und so nach Ansicht der Köllertaler alles tat, den Baumbestand „gänzlich zu ruinieren“. Am Wetzlarer Reichskammergericht rechtfertigte der Advokat der Bauern die Waldbesetzung von 1789 mit dem Argument, die bedrängten Untertanen hätten lediglich versucht, ihr „Eigentum“ zu schützen und die Gemeindewaldungen vor dem Kahlschlag zu bewahren. Es sei deshalb nicht angebracht, sie „in die verhaßte Klasse von unruhigen Leuten herunter zu würdigen“.⁵⁸

Trotz der Nachgiebigkeit des Fürsten fiel es nicht leicht, die 1789 aufbrechende Krise zu überwinden. Einzelne akute Mißstände im Fronden-, Abgaben- und Sportelwesen konnten beseitigt werden. Auch die Aufhebung der

54 Ebd.

55 Ebd.

56 Dekrete vom 2.4.1777, LAS 22, 2313.

57 Klageschrift der Köllertaler Bauern von 1776 (wie Anm. 50). Ähnliche Beschwerden in den Saarwerdener Petitionen von 1789 (wie Anm. 25).

58 Eingabe Herts an das Reichskammergericht vom 13.2.1790, LAS 22, 2717.

Leibeigenschaft wurde im Generaldekret vom 20. Januar 1793 zugestanden. Aber es war unmöglich, die agrar- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen insgesamt rückgängig zu machen. Besonders deutlich zeigen die mit ungewöhnlicher Schärfe ausgetragenen politischen Auseinandersetzungen, bis zu welchem Grad die Unruhen eskalierten.

3.

Die defensive Abwehrhaltung der Bauern schloß eine Politisierung nicht aus, die sich allerdings noch ganz im Rahmen ständischer und kommunaler Autonomieansprüche vollzog.⁵⁹ Schon 1777 hatten die Köllertaler Bauern am Reichskammergericht unter anderen Beschwerdepunkten Klage gegen die „landesverfassungswidrige“ Steuererhebung eingelegt und die Vorlage der Steuerlisten zur Überprüfung durch die Gemeinden verlangt. Dabei ging es vor allem um die sogenannte Landkasse, aus der spezielle Landesausgaben wie Tilgung der Kriegsschulden, Unterhaltung des Militärs, Straßen- und Brückenbauten etc. bestritten wurden.⁶⁰ Der endlose Streit um Wald- und Weiderechte sowie Äcker- und Bannngrenzen, der nicht selten zu Fehden der Dörfer untereinander führte, gewann auf diese Weise eine politische Perspektive, von der dann 1789 ein starker Solidarisierungseffekt ausging.

Ab Sommer 1789 entwickelte sich die Landkasse zum gemeinsamen Anliegen der beiden Städte wie der Landgemeinden und zum Hauptstreitpunkt langwieriger Verhandlungen, die sich bis Ende 1792 hinzogen. In zunehmendem Maße wurde die Regierung mit ultimativ-drohenden Forderungen unter Druck gesetzt. Es ist jedoch bezeichnend für den nichtrevolutionären Charakter dieser Auseinandersetzung, daß sich die Gemeindevertreter nicht etwa auf die „Ideen von 1789“, sondern weiterhin auf das Reichsrecht beriefen. Mehrmals kündigten sie an, sich gemeinsam an das Reichskammergericht zu wenden.

Auf beiden Seiten der Kontrahenten wurde der Rechtsordnung des Alten Reiches eine Wirkungskraft beigemessen, die immer noch stark genug schien, den Despotismus zu verhindern und folglich Revolutionen zu verhüten. Die Gemeindedeputierten waren davon überzeugt, daß „heutzutage an den Höchsten Reichsgerichten, um Tötlichkeiten und Empörungen vorzubeugen, mit der größten Aufmerksamkeit auf die Klagen der Untertanen geachtet und ihnen strenge und schleunige Justiz administriert wird“.⁶¹ Und auch die Regierung befürchtete, daß das Reichsgericht „bei der jetzigen so weit um sich greifenden Revolutionssucht“ dazu bereit sein könnte, den Untertanen „zur Beschränkung

59 Die Politisierung der bäuerlichen Proteste wird vor allem in der Literatur über frühneuzeitliche Bauernrevolten thematisiert: W. Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft*. Stuttgart 1980; P. Blickle (Hrsg.), *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*. München 1980; W. Troßbach, *Bauernprotest als „politisches Verhalten“*, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde*, NF. 42, 1984, S. 73ff.

60 H. H. Gerhard, *Geschichte des Besteuerungsrechtes in der Grafschaft Saarbrücken 1321–1793*. Saarbrücken 1960, S. 140ff.

61 Eingabe der beiden Städte und deren Dorfschaften hiesiger Grafschaft vom 20.10.1791, LAS 22, 3038.

der landesherrlichen Gewalt“ Hilfe zu leisten.⁶² Aus Nassau-Weilburg, das für den Fall eines Falles um militärischen Beistand gebeten worden war, kam der nicht ganz uneigennützig Ratschlag, statt dessen auf den Rechtsschutz des Reiches zu vertrauen. Denn der große Unterschied zwischen einem völlig unabhängigen Staat wie Frankreich und einem deutschen Fürstentum bestehe darin, „daß es zwar jenem nach dem Recht der Natur erlaubt sei, die ihm durch Despotismus geraubten unverjährenen Rechte der Menschheit mit Gewalt, allenfalls mit gänzlicher Auflösung des zwischen ihm und seinem bisherigen Souverain bestandenen Bandes zu vindizieren, daß aber dieses in einem deutschen Fürstentum – die Verirrung des Fürsten möge auch noch so groß werden – dennoch um deswillen nie der Fall sein könne, weil die Reichsverfassung den bedrückten Untertanen in der Austrägalinstanz und den beiden höchsten Reichsgerichten die Stellen angewiesen habe, wo sie die Erledigung ihrer wahren oder vermeinten Beschwerden und Schutz gegen Vergewaltigung in rechtlichen Wegen zu suchen hätten ...“⁶³ Der ausdrückliche Bezug auf die natürlichen, unverjährenen Menschenrechte zeigt, daß dem Reichsrecht sogar eine Kanalisierung der Revolutionsideen zugetraut wurde.

Die Köllertaler Bauern standen seit 1777 in engem Kontakt mit dem Wetzlarer Advokaten Hert, der ihre Streitsache am Reichskammergericht vertrat. Der Prozeß um den Köllertaler Wald schleppte sich zwar sehr langsam hin, hauptsächlich deshalb, weil keine Besitzurkunde existierte und die Echtheit eines Weistums von 1612, das den Wald zum Gemeindebesitz erklärte, nicht zweifelsfrei erwiesen war. Aber der Anwalt setzte sich sehr vehement für die Belange seiner Klienten ein.⁶⁴ Die reichsjuristische Argumentation in den Petitionen ist wohl in erster Linie auf seinen Einfluß zurückzuführen.

Der Landkassenstreit spitzte sich im Dezember 1790 zu, nachdem der Fürst die Bildung eines Ausschusses genehmigt hatte, dem die „Einsicht“ in die Landkassenrechnungen gewährt wurde, allerdings „aus bloßer Gnade, für dieses Mal und ohne Konsequenzen“.⁶⁵ Die Deputierten der beiden Städte und der Landgemeinden gaben sich mit diesem halben Zugeständnis nicht zufrieden. Nach der Kassenprüfung monierten sie die einzelnen Posten, forderten die Übernahme der hohen Schuldensumme auf die herrschaftliche Rentekasse und verlangten auch für die Zukunft die Vorlage des spezifizierten Landkassenbudgets. Die Gehälter und Pensionen der besonders mißliebigen Beamten wurden gestrichen. Dazu zählten bezeichnenderweise die Landvermesser, die Mitglieder der Landesökonomiekommission und die Landgarden, die Straßen und Wege überwachten, gegen die Bettelei einschritten und Übertretungen der Zoll- und Forstordnung zur Anzeige brachten. Die Deputierten vertraten die Ansicht, daß durch die Dorfpolizei „das Land sauber genug gehalten werden

62 Votum des Regierungsrats Rollé vom 8.12.1791, LAS 22, 4719.

63 Schreiben vom 10.10.1789 an die Saarbrücker Regierung, LAS 22, 5241.

64 Vgl. z. B. oben S. 23f. Auch andere Eingaben Herts an das Reichskammergericht kritisieren sehr scharf die Agrar- und Forstwirtschaft der fürstlichen Regierung. 1782 erreichte Hert ein „Mandatum attentatorium“, das auch dem Fürsten verbot, bis zur Entscheidung des Gerichts den Wald weiterhin einseitig als sein Eigentum zu betrachten; LAS 22, 2717.

65 Dekrete vom 5.10. und 5.12.1789, LAS 22, 2851/2558; *Ruppertsberg*, Geschichte (wie Anm. 1), S. 353f.

kann“.⁶⁶ Der sich in alles und jedes einmischende Reformabsolutismus erhielt damit eine klare Absage. Es zielte in dieselbe Richtung, wenn die Gemeinden mehr Mitspracherechte bei der Ernennung der Meier und Schulzen zurückforderten.⁶⁷

Auch die Militärausgaben wurden gekürzt, mit einer Begründung die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ: „Eine weitere Soldateska außer dem Kreiskontingent gehört nicht zur Landesnotwendigkeit, sondern höchstens zum landesherrlichen Vergnügen.“ Die Belehrung, die der Fürst anlässlich ähnlicher Beschwerden 1789 erteilt hatte, blieb unberücksichtigt. Das Militär, erklärte Ludwig, werde „nicht bloß zu Unserm Vergnügen, sondern zur Zierde des Hofes unterhalten“.⁶⁸

Als im Oktober 1791 nach mehrmaligen Remonstrationen endlich eine Resolution erfolgte, bestand sie aus einem einzigen Satz, der im Ausschuß große Empörung auslöste: „Wird das Gesuch so wie es angebracht worden, mit dem Anhang abgeschlagen, daß die Landgelder so viel [wie] möglich gemindert werden sollen.“⁶⁹ Die Deputierten wiederholten sofort ihre Forderungen und drohten nun offen mit dem Prozeß am Reichskammergericht. Die Regierung wurde an die „heilige Pflicht“ erinnert, das Land bei dem Seinigen zu schützen: „Diese Pflichten der Gerechtigkeit sind es, die wir auffordern – nicht Gnade ist es, was wir suchen.“ Mit langen Zitaten aus der einschlägigen reichsrechtlichen Literatur (z. B. Johann Stephan Pütter und Friedrich Karl von Moser) beriefen sich die Deputierten auf die Reichsverfassung, nach der „die willkürliche Steueranlage verboten ist und aller Despotismus untersagt wird“. Die Regierung sei verpflichtet, „Rechenschaft“ abzulegen, andernfalls habe das Land „das nicht zu bestreitende Recht des Widerspruchs“. Die Petition vom 22. Oktober 1791 schloß mit den definitiven Worten: „Sollte unsere Bitte abermalen abgeschlagen oder wir binnen 14 Tagen keines willfährlichen Dekrets gnädig und hochgeneigt gewürdigt werden, so wird Eine Hochfürstliche Regierung es uns nicht zur Ungnade vermerken, wenn wir alsdann oberst Reichsrichterliche Hilfe – jedoch mit Beobachtung des schuldigen Respekts implorieren und zu dem Ende die bisherige Verwaltung der Landkasse in ihrem wahren Lichte und Verhältnisse darstellen müssen, und so werden die etwaige widrige Folgen nicht uns, die wir alle vorherige Wege der Güte und der Mäßigung einschlagen, sondern jedem anderen zu impetieren sein. Wir verharren mit der tiefsten Verehrung ...“⁷⁰ Die Voten der Regierungsräte tadelten mit nicht minder scharfen Worten die „Regiersucht“ der Deputierten, den „großsprechenden Ton“ der Eingabe, der „von auswärtigen Schriftstellern“ angenommen worden sei, und die „Anmutungen“ der Untertanen, die sich „dem seit einem Saeculo und länger existierenden Herkommen zuwider“ „zu einer in

66 Eingabe der beiden Städte und deren Dorfschaften hiesiger Grafschaft vom 3.12.1790, LAS 22, 3038.

67 So auch in der Supplik der Gemeinde St. Arnual vom 12.12.1792, LAS 22, 2903.

68 Dekret vom 5.10.1789, LAS 22, 2851.

69 Dekret vom 20.10.1791, LAS 22, 3038.

70 Eingabe vom 22.10.1791, ebd.

hiesigen Landen gänzlich unbekannten Art von Landständen emporzurufen“ versuchten.⁷¹

Trotzdem bot die Regierung Vergleichsverhandlungen an, um den Reichskammergerichtsprozeß abzuwenden. Sie schlug dabei eine *divide-et-impera*-Taktik ein, die darauf abzielte, die beiden Städte von den Landgemeinden zu trennen. Die verhandlungsbereiten Mitglieder des Saarbrücker Stadtrats und des St. Johanner Stadtgerichts wagten es jedoch nicht, diese „wichtige Sache, welche einen jeden Bürger besonders angehe“, von sich aus zu entscheiden.⁷² Mit Genehmigung der Regierung beriefen sie eine Bürgerversammlung ein, an der auch die Dorfdeputierten teilnahmen. Sie endete mit dem einstimmigen Beschluß, die Advokaten zu bestellen und den Prozeß am Reichskammergericht anzustrengen. Der Regierung wurde eine letzte Frist von acht Tagen eingeräumt. Die Zahlungen der monierten Landgelder, die zunächst verweigert worden war, erfolgte schließlich, jedoch „cum Protestatione legali“, nämlich unter schriftlichem Vorbehalt, der mit dem Siegel des kaiserlichen Notars versehen wurde.⁷³

Erst nach dem Einzug der Franzosen im November 1792 kam ein Vergleich zustande, bei dem der Fürst unter dem Zwang der Umstände in fast allen Punkten nachgab.⁷⁴ Der lange und beharrliche Streit um die Landkasse liefert wohl doch einen Beweis dafür, daß nicht überall im Linksrheinischen politische Passivität vorherrschend war.⁷⁵

Dennoch läßt sich auch am Schluß dieser Fallstudie die Frage nach den Chancen der „*expansion révolutionnaire*“ nicht eindeutig beantworten. Einerseits gab es im Grenzgebiet ein ländliches Protestpotential, das sich im Sonderfall Saarwerdens in revolutionäre Bahnen lenken ließ, was dem starken Einfluß der Bockenheimer Klubisten und ihrem Rückhalt in Paris zuzuschreiben ist. Auch die hoffnungsvolle Aufbruchsstimmung im Sommer 1789 deutet ebenso wie die zunehmende Politisierung und die wachsende Bereitschaft zu eigenmächtigem Handeln darauf hin, daß der Flächenbrand der französischen Bauernrevolution die noch wenig abgeriegelte Grenze übersprang. Zumindest wurden auch jenseits der Grenze ältere und schon vorhandene Spannungen aufgeheizt. Andererseits waren in den kleinen Territorien des Alten Reiches durch die Nähe des Fürsten und die Bindungen an die Reichsinstitutionen Konfliktregulierungen möglich, die im Nachbarland fehlten. Dabei fiel eine wichtige Rolle den Reichsjuristen zu, die wie der Wetzlarer Advokat Hert *ex officio* dazu verpflichtet waren, auch die bäuerlichen Interessen wahrzunehmen. Vor allem aber war die ländliche Gesellschaft nicht von sich aus willens

71 Votum der Regierungsräte vom November/Dezember 1791; Anfrage bei den agnatischen Regierungen vom 13.12.1791, LAS 22, 4719.

72 Actum über eine mündliche Unterredung mit den Mitgliedern des St. Johanner Stadtgerichts und des Saarbrücker Stadtrats vom 20.12. und 23.12.1791, LAS 22, 3038.

73 Mitteilung an die Regierung vom 4.1.1792; Protestation vom 10.2.1792; Eingabe vom 10.2.1792, LAS 22, 3038.

74 Landkassenvergleich vom 25.11.1792, LAS 22, 4719; *Ruppertsberg*, Geschichte (wie Anm. 1), S. 353f.

75 Vielleicht zählt es zu den Fernwirkungen des Landkassenstreits, daß 1814 das Herzogtum Nassau die erste der vormärzlichen Verfassungen im konstitutionellen Deutschland einführt.

und fähig, einen revolutionären Weg einzuschlagen, den das Bürgertum der winzigen Residenz- und Amtsstädte eher ängstlich mied. Nur im Landkassenstreit vereinigten sich Bürger und Bauern zu einem antiabsolutistischen Bündnis, das jedoch keine neuartigen ideologischen Impulse aufnahm und die Basis des herkömmlichen Reichsrechts nicht verließ. Verglichen mit Frankreich, wo auf viel breiterer Front ein politisch mächtiger Adel zunächst gemeinsam mit dem aufstrebenden Bürgertum den Kampf gegen den Despotismus eröffnete, ähneln die ländlichen Unruhen des Kleinfürstentums einem Sturm im Wasserglas, der gleichwohl auf seine Weise die Bruchstellen im Gefüge des rheinischen Ancien Régime sichtbar macht.

Deutschland und die Französische Revolution

Einmal abgesehen von der „politischen Geschichte“ im Zeitalter der Koalitionskriege und Napoleons¹, sind die Auswirkungen der Französischen Revolution auf die deutsche Geschichte lange Zeit in der Forschung nur am Rande thematisiert worden. Bezeichnenderweise wirkt der Titel des Standardwerks von Ernst Rudolf Huber „Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789“ eher paradox, denn gerade diese Darstellung beschreibt die „deutsche Sonderentwicklung“ vom Aufgeklärten Absolutismus über die preußische Reformzeit zur „eigenständigen Wesensart der konstitutionellen Staatsform“.² Wenn auch die Konstitutionalismusthese umstritten blieb, so hielt sich doch die – in der Tat kaum widerlegbare – Auffassung, daß „Deutschland und Westeuropa“ verschiedene und gegensätzliche Wege in der säkularen Epoche des Umbruchs von der ständisch-feudalen zur bürgerlichen Gesellschaft einschlugen. Die Französische Revolution erschien, wenn überhaupt, so nur als Bezugs- und Vergleichspunkt, um von hier aus zu fragen, warum die Revolution in Deutschland ausblieb und durch eine „Revolution von oben“ ersetzt wurde. Die Antwort fiel je nach dem Standort des Verfassers unterschiedlich aus. Gegen die These von der relativen Rückständigkeit Deutschlands hat Rudolf Stadelmann seine berühmte Argumentation vorgetragen, daß die nach den Maximen des Aufgeklärten Absolutismus regierten Länder gerade die vor der Französischen Revolution fortschrittlichsten Staaten Europas gewesen sind, so daß hier anders als in Frankreich die Revolution verhindert und eine evolutionäre Entwicklung eingeleitet werden konnte.³ Allerdings – und darauf hat Karl Otmar von Aretin jüngst mit Recht hin gewiesen⁴ – läßt sich bezweifeln, ob der Aufgeklärte Absolutismus im Endergebnis dasselbe wollte wie die Revolution. Stadelmann, so meint Aretin, habe Ursache und Wirkung verwechselt: „Die geradezu unerträgliche Tyrannei des sich in alles und jedes einmischenden Aufgeklärten Absolutismus konnte sich in jenen Ländern nicht entwickeln, die ein reiches und selbstbewußtes Bürgertum besaßen, das wiederum die Voraussetzung zur Revolution war ... Daher konnte der Aufgeklärte Absolutismus ebensowenig die Revolution in irgendeinem Land verhindern, wie die Revolu-

1 W. Andreas, *Das Zeitalter Napoleons und die Erhebung der Völker*. Heidelberg 1955; J. Godechot, *La Grande Nation. L'expansion révolutionnaire de la France dans le monde, 1789–1799*. 2 Bde. Paris 1956; S. S. Biro, *The German Policy of Revolutionary France*. 2 Bde. Cambridge, Mass. 1957; W. Real, *Von Potsdam nach Basel. Studien zur Geschichte der Beziehungen Preußens zu den europäischen Mächten vom Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II. bis zum Abschluß des Friedens von Basel 1786–1795*. Basel 1958; R. Freiin von Oer, *Der Friede von Preßburg*. Münster 1965; E. Naujoks, *Die Französische Revolution und Europa*. Stuttgart 1969; H. O. Sieburg (Hrsg.), *Napoleon und Europa*. Köln 1971.

2 E. R. Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*. 4 Bde. Stuttgart 1957–1969.

3 R. Stadelmann, *Deutschland und Westeuropa*. Laupheim 1948.

4 K. O. Freiherr von Aretin (Hrsg.), *Der Aufgeklärte Absolutismus*. Köln 1974.

tion in einem Land ausbrechen konnte, das das Stadium des Aufgeklärten Absolutismus durchmachte.“⁵

1. Die „geistige Revolution“

Es liegt bis zu einem gewissen Grad in der Sache selbst begründet, daß zuerst und vornehmlich der „Einfluß der Französischen Revolution auf das deutsche Geistesleben“ untersucht wurde.⁶ Das Bildungsbürgertum der „Gelehrtenrepublik“ existierte in Deutschland, bevor sich das Besitzbürgertum voll entwickelte. So gesehen blieben die Auswirkungen der Französischen Revolution jedoch eng begrenzt. Die deutsche Geschichtswissenschaft zeigte sich dann auch an diesem Thema wenig interessiert, zumal die ältere nationale Historie bestrebt war, die „eigenständige“ deutsche Entwicklung im Gegensatz zum „undeutschen“ westeuropäischen Parlamentarismus und unabhängig von den französischen Revolutionsideen zu interpretieren. Bekanntlich stieß die Stein-Biographie Max Lehmanns, die den Einfluß der „Ideen von 1789“ auf die Vorstellungswelt der preußischen Reformer nachzuweisen suchte, auf heftigen Widerstand. Nach Ernst von Meier wies Gerhard Ritter die „Unhaltbarkeit“ der Auffassung Lehmanns zurück.⁷

Es ist so kein Zufall, daß die ersten Gesamtdarstellungen über die „geistige Revolution“ in Deutschland von Ausländern geschrieben wurden: dem Engländer George P. Gooch, dem Schweizer Alfred Stern und dem Franzosen Jacques Droz.⁸ Gooch geht es vor allem um den Nachweis „that the constitutional ideas of the Revolution everywhere struck root on German soil; and without the Revolution the famous Article XIII of the Act creating the German Federation would never have seen the light“.⁹ Das wird mit einer Fülle politischer Zeugnisse belegt, die sich allerdings fast ausnahmslos um die Klassiker des „augustäischen Zeitalters der deutschen Literatur“ gruppieren: Klopstock und seine Schule, Wieland und Herder, Gentz und Humboldt, Goethe und Schiller, die Romantiker, Kant, Fichte, Hegel. Es fehlt nicht ein Kapitel über die Hannoveraner „Whigs“ und die deutschen Emigranten in Paris um Johann Heinrich Campe, Konrad Engelbert Oelsner, Georg Kerner und Georg Forster. Erst am Schluß des Buches wird die geistesgeschichtliche Analyse in die allgemeine politische Geschichte eingeordnet. Im übrigen konstatiert auch Gooch, daß die Reaktion auf die Französische Revolution zwiespältig blieb. Zwar wurden die neuen Ideale der Freiheit und Gleichheit enthusiastisch und

5 Ebd. S. 39.

6 A. Stern, *Der Einfluß der Französischen Revolution auf das deutsche Geistesleben*. Stuttgart 1928.

7 M. Lehmann, *Freiherr vom Stein*. 3 Bde. Leipzig 1902–1905; E. von Meier, *Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert*. 2 Bde. Leipzig 1907/08; G. Ritter, *Stein. Eine politische Biographie*. 3. Aufl. Stuttgart 1958.

8 Stern, *Einfluß* (wie Anm. 6); G. P. Gooch, *Germany and the French Revolution*. 2. Aufl. London 1965 (1. Aufl. 1920); J. Droz, *L'Allemagne et la Révolution française*. Paris 1949, deutsche Ausgabe: *Deutschland und die Französische Revolution*. Wiesbaden 1955.

9 Gooch, *Germany* (wie Anm. 8), S. 537.

mit bemerkenswerter Einhelligkeit begrüßt, jedoch fehlte unter den „Gebildeten“ der revolutionäre Impuls, zumal die jakobinische Terrorherrschaft sie abstieß. Alfred Sterns – wohl meistgelesene – Darstellung unterscheidet sich in dieser Beurteilung kaum von derjenigen Goochs. Sie erweitert die Belege und untersucht darüber hinaus ausführlich die Stellungnahmen zur zweiten Revolutionsphase bei „Gegnern und Bekehrten“ sowie „liberal gebliebenen Publizisten“. Während sich Sterns und Goochs Interpretationen quellenmäßig in der Hauptsache auf die Werke der klassischen Dichter und Philosophen beschränkten, zog Jacques Droz erstmalig Zeitungen und Zeitschriften in seine Analyse mit ein, „um die Meinungen der verschiedenen Schichten des Volkes wirklich zu erfassen und darzulegen“. Außerdem war in den dreißiger Jahren die grundlegende und bis heute noch nicht adäquat ausgewertete Quellsammlung von Joseph Hansen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution erschienen¹⁰, die Droz seiner Darstellung zugrunde legte. Auf dieser ungleich breiteren Quellenbasis unternahm er den Versuch, die „öffentliche Meinung“ in fünf Reaktionstypen einzuteilen: die liberale, die moralistische, die humanistische, die empiristische und die pietistische Reaktion. Der Nachteil dieses Einteilungsschemas liegt darin, daß es rein geistesgeschichtlich orientiert blieb. Die Zuordnung zu politischen Richtungen wird nur angedeutet. Völlig widerlegt ist mittlerweile die Gleichsetzung von „pietistischer Reaktion“ und politischer Romantik. Ebenso unhaltbar ist die Ansicht einer einheitlichen liberalen Reaktion.

Wirksamer für die spätere Forschung war die Hauptthese des Buches, die die Marxsche Kritik aufnahm, Deutschland habe die Revolution anderer Völker nur mit der abstrakten Tätigkeit des Gedankens begleitet. Auch für die liberale Reaktion gilt, „daß die deutsche Intelligenz die Tat und den Gedanken als völlig voneinander verschieden ansieht“.¹¹ Die beste Formulierung dieser These, die in der Forschung vielfach wiederholt wurde¹², findet sich in der bislang einzigen komparatistischen Gesamtdarstellung über „Das Zeitalter der demokratischen Revolution“. Robert Palmer schreibt in seinem Kapitel über Deutschland, das der Darstellung von Droz weitgehend folgt und den bezeichnenden Titel „Die Revolution des Geistes“ trägt: „Man war eifrig bemüht, den Staat rein theoretisch zu betrachten, und es bestand keine Möglichkeit, den Gang der Ereignisse vorauszubestimmen, Verantwortung zu übernehmen, Alternativen und mögliche Konsequenzen abzuwägen oder Bündnisse mit Personen, deren Ansichten von den eigenen abwichen, zu schließen. Politisches Denken wurde idealistisch, es traf weder die widerstreitenden Interessen einzelner divergierender Gruppen, noch das eigentliche Dilemma der Justiz, die Widersprüche der empirischen Probleme und auch nicht die Unvollkommenheiten, die mit den Ergebnissen aller menschlichen Bemühungen verbunden sind, sondern dieses Denken bezog sich vielmehr auf das reine Wesen des Staates selbst, oder auf Freiheit, Recht, Gesetz, Menschenwürde, ewigen Frie-

10 J. Hansen (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der französischen Revolution 1780–1801. 4 Bde. Bonn 1931–1938.

11 Droz, Deutschland (wie Anm. 8), S. 6.

12 Vgl. z. B. M. Boucher, La Révolution de 1789, vue par les écrivains allemands, ses contemporains. Paris 1954.

den oder die allgemeine Bewegung der Geschichte.“¹³ Eine ähnliche Beurteilung zur Resonanz auf die Französische Revolution findet sich in der Rehberg-Monographie von Ursula Vogel, in Klaus Epsteins voluminösem Werk über „Die Ursprünge des Konservatismus in Deutschland“, in Peter Burgs Spezialstudie über „Kant und die Französische Revolution“, in Renate Erhardt-Luchts Darstellung über „Die Ideen der Französischen Revolution in Schleswig-Holstein“.¹⁴ Eine von Jürgen Gebhardt herausgegebene Aufsatzsammlung in der Reihe „Geschichte des politischen Denkens“ versucht, den jeweiligen Stellenwert von „äußerer Revolution“, „Revolution von oben“ und „Revolution des Geistes“ im Kontext der deutschen Geschichte von 1770 bis 1830 zu bestimmen.¹⁵

2. Die Entstehung der „politischen Strömungen“

Das 1951 erschienene bahnbrechende Werk von Fritz Valjavec, „Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770–1815“, führte über die geistes- und ideengeschichtlichen Analysen von Gooch, Stern und Droz hinaus.¹⁶ Valjavec untersucht die *politische* Aufklärung, deren verschiedene Richtungen er als Vorstufen zur Parteientwicklung des 19. Jahrhunderts interpretiert. Die Aufklärung erscheint als Ursprung des frühen Liberalismus und Demokratismus sowie als Antipode des Konservatismus. Der Einfluß der Französischen Revolution beschränkt sich darauf, daß sie die seit 1770 bereits vorhandenen „politischen Strömungen“ radikalisierte bzw. sie erst in Deutschland hervorbrachte, so den Demokratismus und Jakobinismus, dessen relativ eigenständige Rolle Valjavec neu entdeckt. Die enge Verbindung von Aufklärung und Reformabsolutismus wird zwar nicht geleugnet, jedoch geht es Valjavec vor allem darum, das kritische Potential der Aufklärungsbewegung herauszustellen bis hin zu „radikalen Sturmzeichen“ und „nicht völlig“ fehlenden „revolutionären Stimmen“ unter den „kleinen Leuten“. Bester Beleg ist die längst vor 1789 einsetzende Reaktion des Konservatismus auf die „initiatorische Stellung des Liberalismus“. Die Ausführungen über Gruppenbildungen auf dem Gebiet der Personalpolitik, die Stellung des Beamtentums, die Rolle der aufgeklärten Publizistik, das Lesepublikum und die Anfänge der Vereinsbildung in Lesegesellschaften und Logen blieben wegweisend für spätere For-

13 R. R. Palmer, *The Age of the Democratic Revolution*. 2 Bde. Princeton 1959/1964, Zitat Bd. 2, S. 430. Der erste Band erschien in Deutschland unter dem Titel: *Das Zeitalter der demokratischen Revolution*. Frankfurt am Main 1970.

14 U. Vogel, *Konservative Kritik an der bürgerlichen Revolution*. August Wilhelm Rehberg. Darmstadt 1972; K. Epstein, *The Genesis of German Conservatism*. Princeton 1966, deutsche Ausgabe: *Die Ursprünge des Konservatismus in Deutschland*. Der Ausgangspunkt: Die Herausforderung durch die Französische Revolution 1770–1806. Frankfurt am Main 1973; P. Burg, *Kant und die Französische Revolution*. Berlin 1974; R. Erhardt-Lucht, *Die Ideen der Französischen Revolution in Schleswig-Holstein*. Neumünster 1969.

15 J. Gebhardt (Hrsg.), *Politisches Denken in Deutschland 1770–1830*. Goethe – Kant – Fichte – Hegel – Humboldt. München 1968.

16 F. Valjavec, *Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770 bis 1815*. München 1951.

schungen. Zugleich beginnt mit Valjavec die Erforschung des deutschen „Jakobinismus“. Die Jakobinerverschwörung in der Habsburger Monarchie, deutsche Jakobinerkonventikel, z. B. in Altona, die Verfassungsentwürfe und Proklamationen süddeutscher Jakobiner, die Projekte einer süddeutschen Republik, die Bestrebungen Georg Lists in Württemberg und Joseph Utzschneiders in Bayern, „sozialistische Ansätze“ wie die in der Zeitschrift „Der neue Mensch“ vorgetragenen Forderungen des Flensburger Journalisten Georg Conrad Meyer werden bereits ausführlich dargelegt, ohne daß die spätere, von der DDR-Historie eingeleitete Jakobinerforschung das immer zu würdigen wußte. Freilich handelt es sich nach Valjavec um „tastende Versuche, die soziale Frage in den Kreis der politischen Erörterungen einzubeziehen“. „Die demokratischen Strömungen Deutschlands sind nicht durch jene Stetigkeit gekennzeichnet, die der liberalen Bewegung eigen war. Im Deutschland der 90er Jahre war der demokratische Gedanke ein politisches Strohfeuer, das mächtig aufflammte, aber bald erlosch. Er war von der französischen Revolution abhängig, er stand und fiel mit ihr.“¹⁷

Hinsichtlich der österreichisch-ungarischen Jakobinerverschwörung ist die Darstellung Valjavecs modifiziert und bis zu einem gewissen Grad revidiert worden. Valjavecs Anregungen aufnehmend und gestützt auf ausgedehnte archivalische Forschungen untersuchten Ernst Wangermann die Wiener Verschwörung um Andreas Riedel und Denis Silagi den ungarischen Jakobinerkreis um Ignaz von Martinovics.¹⁸ Beide sehen einen engen Zusammenhang zu den Reformbestrebungen des Aufgeklärten Absolutismus Josephs II. und vor allem Leopolds II. Während Wangermann noch die taktischen Absichten Leopolds betont, mit der Ausdehnung ständischer Rechte auf die unteren Schichten den „vierten Stand“ gegen die „feudale Reaktion“ auszuspielen, vertritt Silagi die überzeugende These, daß die revolutionären Geheimbünde des Martinovics in Opposition zum französischen System ein „mißgeleiteter Ausläufer einer leopoldinischen Planung“ gewesen seien: „Die Verschwörung des Martinovics und seiner Genossen war kein Vorspiel freiheitlicher Bewegungen in Ungarn“ – wie es die marxistische madjarische Forschung „im Zuge einer Art Suche nach Ahnen für die Staatspartei“ darzustellen bestrebt sei –, „sondern der Abgesang des aufgeklärten Absolutismus in Österreich; ein Ereignis eher des Bereiches der Wiener Kabinettpolitik als des weiteren Feldes nationaler und sozialer Kräfte in der Monarchie.“ Martinovics erscheint bei Silagi trotz seiner jakobinischen Wendung „als eine Art politischer Testamentsvollstrecker Leopolds II.“¹⁹ Die Jakobinerverschwörung verliert in dieser Interpretation viel von ihrer hervorragenden, weil zukunftsweisenden Bedeutung. Es gehört auch zu den Folgen der Französischen Revolution, daß dem

17 Ebd. S. 204 u. 228.

18 E. Wangermann, *From Joseph II. to the Jacobin Trials: Government Policy and Public Opinion in the Habsburg Dominions in the Period of the French Revolution*. 2. Aufl. Oxford 1969 (1. Aufl. 1959), deutsche Ausgabe: *Von Joseph II. zu den Jakobinerprozessen*. Wien 1966; D. Silagi, *Jakobiner in der Habsburger Monarchie*. Ein Beitrag zur Geschichte des aufgeklärten Absolutismus in Österreich. Wien 1962.

19 Ebd. S. 8, 12, 175.

Nachfolger Leopolds gewagte Ständeexperimente nicht mehr ratsam erschienen.

In der Konservatismusforschung hat Klaus Epstein die These Valjavecs von der Entstehung des Konservatismus schon vor 1789 aufgenommen und in einer großangelegten Monographie über „Die Ursprünge des Konservatismus in Deutschland“ weitergeführt.²⁰ Auch in dieser Untersuchung bildet die Aufklärung den „entscheidenden Wendepunkt der besonderen historischen Periode ..., die um 1770 beginnt“, wenn auch die öffentlichen Kontroversen in Deutschland „auf naive Weise unpolitisch“ blieben, „was durch die Tatsache belegt wird, daß kaum je nach Mitteln der Abhilfe Ausschau gehalten wurde, die realistischer waren als ein Gebet, daß Gott Deutschland mit besseren Fürsten segnen möge“. Trotz massiver sozialer Proteste (Adelskritik, Diskussion um Zunftprivilegien und Leibeigenschaft) und politischer Kritik an der Reichsverfassung (Kleinstaaterei, geistliche Staaten, Reichsstädte) waren die religiösen Auseinandersetzungen – insbesondere um das Wöllnersche Religionsedikt – das „wichtigste Schlachtfeld für die Kämpfe zwischen deutscher Aufklärung und deutschem Konservatismus“. Die „Herausforderung durch die Französische Revolution“ beschleunigte die Entwicklung vom bloßen „Traditionalismus“ zum Konservatismus, der „zum ersten Mal die selbstbewußte Form einer abgrenzbaren Weltanschauung annimmt“.²¹ Epstein differenziert zwischen dem reaktionären Konservatismus, dem Status quo-Konservatismus und dem Reformkonservatismus, eine Typologie konservativen Verhaltens, die manche definitorische Schwierigkeiten ausräumte etwa im Hinblick auf die Kontroverse um die „liberale“ bzw. „konservative“ Etikettierung des Freiherrn vom Stein oder Begriffsbildungen wie Hannoveraner „Whigs“ (Gooch) oder – noch unpräziser – „konservativer Teil des Frühliberalismus“ (Valjavec). Die Abgrenzung des Reformkonservatismus, dem – erklärtermaßen – Epsteins besondere Sympathie gilt, wird in den wohl einprägsamsten Kapiteln des Buches in einer Gegenüberstellung von Gestalttypen (Möser – Porträt eines vorrevolutionären Konservativen, Franz II. – Porträt eines Status quo-Konservativen, Rehberg – Porträt eines Reformkonservativen) vorgenommen. Zugleich wird deutlich, wie sehr die Französische Revolution die Reformansätze zunächst durchkreuzte. Am Beispiel der „Verschwörungstheorien“, vor allem im Kreis um die „Eudämonia“ als journalistischem Sammelpunkt des Konservatismus, beschreibt Epstein das nach 1790 veränderte Klima einer „revolutionsfeindlichen Hysterie“ und zunehmender Polarisierung der politischen Fronten.

Epsteins Buch ist wohl mittlerweile zu einem anerkannten Standardwerk geworden, und dies auch, weil es über die Entwicklung des Konservatismus hinaus die allgemeine Geschichte Deutschlands in der Umbruchphase von 1770 bis 1806 mit souveräner Literaturkenntnis schildert, wenngleich der sozialgeschichtliche Hintergrund nur in den Grundzügen dargestellt wird. Epstein – wie schon vor ihm Droz – bedauert die sozialgeschichtliche Forschungslücke, insbesondere die mangelnde soziologische Erforschung der deutschen Ari-

20 Vgl. Anm. 14.

21 Epstein, *Ursprünge* (wie Anm. 14), S. 17, 43, 48, 85, 136.

stokratie – ein Desiderat bis heute.²² Die weitere Forschung nahm eine andere Richtung. Sie widmete sich dem stark ideologisch verengten Thema des deutschen Jakobinismus.

3. Der Jakobinismus als „Avantgarde“

Während Valjavec die politische Bedeutung des demokratischen Jakobinismus in Deutschland gering einschätzte, Wangermann und Silagi seine zukunfts-trächtige Rolle widerlegten, und Epstein vorsichtig von „logischer Zuspitzung einer bestimmten Strömung der Aufklärung“ spricht, die „alles andere als typisch für die öffentliche Meinung in Deutschland“ gewesen sei, versucht die marxistische Historie seinen avantgardistischen Charakter herauszustellen. Sie orientiert sich an Lenins berühmter, allerdings auf die Jakobinerherrschaft in Frankreich bezogene Definition der „Jakobiner mit dem Volk“. Hedwig Voegt untersuchte am Beispiel Rebmanns, der als „Anwalt der Massen“ das „Volk in seiner revolutionären Kraft“ erkannt habe, die „Avantgarde der bürgerlichen Klasse“²³; Percy Stulz und Alfred Opitz interpretierten die kursächsischen Bauernaufstände nach 1789 als Beginn eines verschärften antifeudalen Klassenkampfes.²⁴ Das Avantgardemodell wurde so mit Lenins Lehre von der wachsenden Macht der Volksmassen in der Geschichte verbunden. Das Bündnis zwischen der Avantgarde der bürgerlichen Klasse und den revolutionären Volksbewegungen erscheint als eine realisierbare Alternative der deutschen Geschichte. Demgegenüber hat Heinrich Scheel, dessen überaus kenntnis- und materialreiches Pionierwerk über die süddeutschen Jakobiner 1962 zum ersten Mal erschien²⁵, stärker die *gedankliche* Alternative hervorgehoben. Anders als in Frankreich seien die deutschen Jakobiner „objektiv“, „ohne Volk“ geblieben, denn nirgends – das linksrheinische Gebiet „bis zu einem gewissen Grade“ ausgenommen – hätten sie tatsächlich die Massen in Bewegung gebracht: „Doch subjektiv, in ihrer Zielsetzung, vertraten sie revolutionär-demokratische Grundansichten.“ Der revolutionäre Demokratismus bleibt eine „theoretische Grundhaltung“, die praktisch nur in der Zielsetzung angesteuert wurde.²⁶ Trotzdem bringt der erste Teil des Buches eine umfassende Analyse der Ständekonflikte sowie der reichsstädtischen und bäuerlichen Unruhen in den südwestdeutschen Territorien, die an der These vom verschärften antifeudalen Klassenkampf festhält. Nicht das „Volk“, sondern das „Bürgertum als Klasse“,

22 Ansätze hierzu: H. Rosenberg, *Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy. The Prussian Experience 1660–1815*. 2. Aufl. Cambridge, Mass. 1966; H. Gollwitzer, *Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918*. 2. Aufl. Göttingen 1964; H. H. Hofmann, *Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert*. München 1962.

23 H. Voegt, *Die deutsche jakobinische Literatur und Publizistik 1780–1800*. Berlin 1955.

24 P. Stulz/A. Opitz, *Volksbewegungen in Kursachsen zur Zeit der Französischen Revolution*. Berlin 1956.

25 H. Scheel, *Süddeutsche Jakobiner. Klassenkämpfe und republikanische Bestrebungen im deutschen Süden am Ende des 18. Jahrhunderts*. 2. Aufl. Berlin 1972.

26 Ders., *Deutsche Jakobiner*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 17, 1969, S. 1130–1140.

dessen Existenz trotz der „relativen Rückständigkeit der deutschen Entwicklung“ vorausgesetzt wird, versagte – eben mit Ausnahme der „kleinen Schar jakobinischer Avantgardisten“. Von ihrer weitverzweigten Tätigkeit handelt der zweite Teil der Darstellung, in dessen Mittelpunkt die Offensive zur Sprengung des Rastatter Kongresses und die Pläne zur Gründung einer süddeutschen Republik stehen. Der Nachweis einer engen Verbindung zwischen den verschiedenen Aufstandszentren – die „Keimzelle“ bildete der oberrheinische Kreis um Georg List und Karl Jägerschmidt – und die Vielzahl der Projekte, gipfelnd in dem von Scheel im Quellenband erstmals veröffentlichten Verfassungsentwurf von 1799²⁷, beweisen, daß der Jakobinismus doch weit mehr gewesen ist als eine bloße Randerscheinung. Andererseits widersprechen die Schlußfolgerungen, die Scheel zieht, oft genug dem, was dargestellt wird. Eben nicht die revolutionären Verhältnisse und die Revolutionsbereitschaft der Volksmassen, sondern der Anstoß von außen und vor allem die militärische Lage der französischen Armee bestimmten die jakobinischen Aktivitäten. Scheel selbst bestätigt: „Zur richtigen Einschätzung der Kräfteverhältnisse gehörte jedoch vor allem die Einsicht in die unbedingte Notwendigkeit tätiger französischer Unterstützung.“²⁸ Ebenso wenig lassen sich die Ständekonflikte, z. B. in Württemberg, mit dem „Druck von unten“ erklären. Einmal abgesehen von der konfessionellen Problematik und der Rolle des Beamtentums in Württemberg, übersieht Scheel völlig die Kritik von rechts am Spätabolutismus. Gerade diese Kritik macht jedoch plausibel, warum die fortschrittlichen Kräfte eine Modernisierung der Gesellschaft vom Monarchen erwarteten, ein „Traum“, wie Scheel es ausdrückt, den auch „viele Revolutionäre“ (!) teilten.²⁹ Auch der Verfassungsentwurf von 1799, der sich ja doch an das Vorbild der französischen Direktorialverfassung anlehnte, belegt eher die gemäßigten Tendenzen der süddeutschen Demokraten. So bleibt als Fazit Epsteins These von der „logischen Zuspitzung bestimmter Strömungen der Aufklärung“ unwiderlegt.

Dasselbe gilt für die Forschungen Walter Grabs über die „norddeutschen Jakobiner“.³⁰ Gemeint sind vor allem die Jakobinerzirkel in den Zentren des Zeitungs- und Verlagswesens: Hamburg, Altona, Flensburg und Kiel. Allerdings überzeugt Grabs Nachweis, „daß der deutsche Jakobinismus in der Endphase der französischen Republik einen außerordentlich hohen Reifegrad erreichte“, für Norddeutschland kaum. Anders als im Süden fehlen hier Verfassungsentwürfe, Proklamationen und Pläne, die Theorie in die Praxis umzusetzen – was offensichtlich damit zusammenhängt, daß Norddeutschland nicht

27 Ders. (Hrsg.), *Jakobinische Flugschriften aus dem deutschen Süden Ende des 18. Jahrhunderts*. Berlin 1965.

28 Ders., *Süddeutsche Jakobiner* (wie Anm. 25), S. 702.

29 Ebd. S. 583.

30 W. Grab, *Demokratische Strömungen in Hamburg und Schleswig-Holstein zur Zeit der ersten französischen Republik*. Hamburg 1966; ders., *Norddeutsche Jakobiner. Demokratische Bestrebungen zur Zeit der Französischen Revolution*. Frankfurt am Main 1967; ders., *Eroberung oder Befreiung? Deutsche Jakobiner und die Franzosenherrschaft im Rheinland 1792–1799*. Trier 1971; ders. (Bearb.), *Leben und Werke norddeutscher Jakobiner. Darstellung und Dokumentation*. (Deutsche revolutionäre Demokraten, Bd. 5.) Stuttgart 1973.

im Einflußbereich der französischen Truppen lag. Die „wirksamste Waffe“ blieb die Journalistik. Grab selbst konstatiert immer wieder das „Fehlen politischer Postulate“ und das Unvermögen, „von Worten zu Aktionen überzugehen“ bzw. „einen Weg zur Änderung der politischen und sozialen Zustände Deutschlands aufzuzeigen“. Seine Jakobinerdefinition – „Wichtigstes Kriterium für die Bestimmung der jakobinischen Bewegung Deutschlands ist ihre revolutionär-demokratische Grundeinstellung. Die jakobinischen Publizisten verzichteten darauf, sich weiterhin an die *Fürsten* mit Bitten um *Reformen* zu wenden; sie sagten sich von der Ideologie einer evolutionären Umwandlung des Privilegiensystems in die bürgerliche Ordnung los und richteten ihre Appelle ans *Volk* mit der Aufforderung zum gewaltsamen *Umsturz*“³¹ – widerspricht fast ausnahmslos den vorgelegten Texten und Quellenbelegen. Friedrich Wilhelm von Schütz, laut Grab „die Zentralfigur der revolutionären Demokraten“ in Norddeutschland, trat für die „moralische Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft“ ein und lobte die „Freiheit Hamburgs“; Heinrich Würzler verteidigte zwar die Jakobinerherrschaft in Frankreich, bezog jedoch seinen deutschen „Revolutionskatechismus“ auf die französische Verfassung von 1791, lehnte ein politisches Mitspracherecht des „unwissenden, ausschweifenden Pöbels“ ab und appellierte – zumindest zeitweilig – an die Einsicht der Fürsten; Heinrich Christoph Albrecht, der Verteidiger Knigges (!) kritisierte das Elend der Londoner Arbeiter und den Luxus der Reichen, woraus nicht unbedingt bereits zu schließen ist, daß er „ansatzweise einige Ausführungen von Friedrich Engels“ antizipierte, denn die Lösung des sozialen Problems lag seiner Ansicht nach in der Weiterbildung des Volkes und in einem gerechten Steuersystem; die Lehren der Volkssouveränität wollte er jedenfalls gewaltlos durchsetzen; sogar ein Sozialutopist wie Georg Conrad Meyer, der für eine „Gleichheit des Vermögens“, allerdings „soweit sie ohne Kränkung des Eigentums anderer möglich ist“, eintrat, nahm „Friedrich den Einzigen“ von seiner Despotismuskritik aus und lobte die französische Direktorialverfassung; Georg Friedrich Rebmann, „der bedeutendste revolutionäre Publizist seiner Generation“, geißelte zwar mit Schärfe die sozialen Mißstände, erwartete jedoch die Revolution „von dem reiferen Geiste der Deutschen“, d. h. ohne die Exzesse der französischen Jakobiner; und über Georg Forster schreibt Grab, daß es ihm trotz seines Übergangs ins revolutionäre Lager nicht gelungen sei, „Reste seines liberal-idealistischen Denkens vom Primat der Erziehung abzuschütteln“ und während seiner Mainzer Tätigkeit zu der Erkenntnis vorzudringen, daß „Orientierung auf die Revolution auch Orientierung auf die Bedürfnisse und Ziele der plebejischen Massen bedeuten mußte“. Indem Grab jeden nur möglichen Zeugen des Jakobinismus zitiert – sogar der Freiherr von Knigge wird zu einem „der hervorragendsten revolutionären Schriftsteller“, obgleich er einen Ehrenbeleidigungsprozeß gegen die Bezeichnung als Jakobiner anstrebte und gewann – nähert sich sein Jakobinerbegriff dem

31 Ders., Vorwort, in: H. W. Engels (Bearb.), Gedichte und Lieder deutscher Jakobiner. (Deutsche revolutionäre Demokraten, Bd. 1.) Stuttgart 1971, S. XXI. Zum Definitionsproblem vgl. A. Kuhn, Der schwierige Weg zu den deutschen demokratischen Traditionen, in: Neue Politische Literatur 18, 1973, S. 430–452.

uferlosen zeitgenössischen Kampfbegriff der Konservativen.³² Nicht von ungefähr belegt Grab ohne jede quellenkritische Sorgfalt das Ausmaß jakobinischer Aktivitäten häufig aus Agenten- und Gesandtenberichten, die darauf angelegt waren, die konservativen „Verschwörungstheorien“ zu beweisen. Die Quellenveröffentlichungen in der von Grab herausgegebenen Reihe „Deutsche revolutionäre Demokraten“, vor allem auch die von Gerhard Steiner und Hans Werner Engels besorgten Ausgaben von Jakobinerschauspielen und Jakobinerdichtungen³³, leisten fraglos einen beachtlichen Beitrag zur politischen Ideengeschichte; sie dokumentieren aber auch, daß eine scharfe Trennung zwischen liberalem und demokratischem Denken für die aufgeklärte Reformbewegung noch nicht zutrifft. Die erstveröffentlichten Verhörprotokolle und Schriften der Wiener Jakobiner in dem von Alfred Körner bearbeiteten dritten Band der Reihe, darunter das sozialutopische Lehrgedicht Franz Hebenstreits „Homo hominibus“ in der kommentierten Übersetzung des Hebenstreit-Spezialisten Franz-Josef Schuh, bestätigen nachträglich die Interpretationen Wangermanns und Silagis, die auch schon in Körners Riedel-Biographie weitergeführt wurden.³⁴ Der ursprünglich geplante zweite Band über die Mainzer Revolution wird laut Verlagsauskunft nicht mehr erscheinen, vielleicht, weil es schwerfallen dürfte, Grabs These, in Mainz sei „unter dem Schutz der französischen Besetzung die Verbindung zwischen gebildeten Demokraten und dem Volk ... Wirklichkeit geworden“, quellenmäßig zu belegen.³⁵

Das eigentliche Ziel der Jakobinerforschung liegt erklärtermaßen im Nachweis einer deutschen demokratischen Gegentradition, sei es, daß die deutschen Jakobiner den „großen progressiven Traditionen“ der DDR zugeordnet, sei es, daß sie als „Vorkämpfer für eine deutsche Republik“ und „im Interesse demokratischer Bewußtseinsbildung“ für die „freiheitlich-demokratischen“ Traditionen der Bundesrepublik in Anspruch genommen werden.³⁶ Gegen beide Kontinuitätshypothesen wäre einzuwenden, daß sie die historische Relevanz des Jakobinismus, der eben gerade keine realisierbare Alternative zur „Revolution von oben“, sondern bestenfalls eine „fruchtbare Illusion“ (Scheel) darstellte, überschätzen. Das Verhältnis von Theorie und Praxis läßt sich nicht aus dem politisch-sozialen Kontext der Zeit herauslösen. Kritische Aufklärung über den Zusammenhang von Geschichte und Gegenwart bedeutet jedenfalls nicht emphatische Identifizierung mit verschütteten Traditionen.

32 Vgl. die Texte von Albrecht, Würzer und Meyer, in: *Grab, Leben* (wie Anm. 30), S. 31ff., 48ff., 66ff. Zu Schütz: *ders.*, *Strömungen* (wie Anm. 30), S. 38f., 42. Zu Rebmann und Forster: *ders.*, *Eroberung* (wie Anm. 30), S. 23, 54, 64f. Zu Knigge: *ders.*, *Leben* (wie Anm. 30), S. 39.

33 *Engels* (Bearb.), *Gedichte und Lieder deutscher Jakobiner* (wie Anm. 31); *G. Steiner* (Bearb.), *Jakobinerschauspiel und Jakobinertheater*. (Deutsche revolutionäre Demokraten, Bd. 4.) Stuttgart 1973.

34 *A. Körner* (Bearb.), *Die Wiener Jakobiner*. (Deutsche revolutionäre Demokraten, Bd. 3.) Stuttgart 1972; *ders.*, *Andreas Riedel. Ein politisches Schicksal im Zeitalter der Französischen Revolution*. Phil. Diss. Köln 1969; *F. J. Schuh*, *Franz Hebenstreit 1747–1795. Mensch unter Menschen*. Seine Schriften ediert, übersetzt und kommentiert. Trier 1971.

35 *Grab, Leben* (wie Anm. 30), S. 291 Anm. 55; *ders.*, *Strömungen* (wie Anm. 30), S. 51.

36 *Scheel*, *Deutsche Jakobiner* (wie Anm. 26), S. 1140; *Grab, Norddeutsche Jakobiner* (wie Anm. 30), S. 8.

4. Theorie und Praxis

Das Theorie-Praxis-Problem im veränderten Erfahrungshorizont der Französischen Revolution steht im Mittelpunkt einer Fülle von Einzelstudien, die sich, teils zustimmend, teils ablehnend, mit der These einer „Revolution des Geistes“ auseinandersetzen und die Probleme der praktischen Politik in die politische Ideengeschichte einbeziehen. Peter Burgs jüngst erschienene Dissertation über „Kant und die Französische Revolution“, die erste Gesamtdarstellung zu diesem Thema mit ausführlichen Interpretationen der einschlägigen Schriften, bleibt noch im Rahmen älterer Fragestellungen, „ob das politische Denken der Deutschen am Ende des 18. Jahrhunderts einer revolutionären Aktion im Wege gestanden habe“. Burg hält nach wie vor daran fest, daß Kant seine schon vor 1789 konzipierte Rechtsphilosophie auf die Französische Revolution applizierte.³⁷ Seit Joachim Ritters Hegelstudie³⁸ wird die Frage erneut diskutiert, warum und ob überhaupt „jenes prekäre Praktischwerden der Theorie“ (Habermas) in der deutschen Philosophie auf Ablehnung stieß. Ritter geht von der These aus, daß Hegels Verhältnis zur Französischen Revolution zeitlebens positiv gewesen sei: „Es gibt keine zweite Philosophie, die so sehr und bis in ihre innersten Antriebe hinein Philosophie der Revolution ist wie die Hegels.“³⁹ Habermas hat demgegenüber die bekannte linkshegelianische und marxistische Kritik angeführt, daß sich bei Hegel die Idee der Revolution im Geist auflöse. Hegel erkenne die revolutionären Prinzipien an, kritisiere aber die Revolutionäre, die die Verwirklichung der abstrakten Freiheit als Ziel in ihr Handeln aufnahmen: „Er muß die Revolutionierung der Wirklichkeit ohne die Revolutionäre selbst legitimieren. Darum unternimmt er den großartigen Versuch, die Verwirklichung des abstrakten Rechts als einen objektiven Vorgang zu begreifen.“⁴⁰

Ursula Vogel untersucht das politische Denken Rehbergs „im Spannungsfeld der Theorie-Praxis-Problematik“. Die Überzeugung Rehbergs von der begrenzten Macht der Theorie über die politische Wirklichkeit setzte dem revolutionären Vorgehen die Reform als einzigen Modus rechtmäßiger Veränderung entgegen: „Damit aber wurde nicht allein die Einschränkung der Theorie, sondern ebenso das Festhalten an der regulativen Kraft der Vernunftprinzipien in Rehbergs Staatsauffassung von Bedeutung.“⁴¹ Vogels Studie zeigt, daß auch die Zeitkritik des „Reformkonservatismus“ (Epstein) die Anerkennung vernunftrechtlich-rationalistischer Prinzipien nicht ausschließt.

Die Frage nach den „praktischen“ Erfahrungen der Französischen Revolution brachte zugleich stärker als bisher die gesellschaftlichen Vorstellungen und Konzeptionen in den Blickpunkt der Forschung. Ritter hob die Bedeutung der Gesellschaftslehre für die Staats- und Rechtsphilosophie Hegels hervor. Insbesondere die jüngere Forsterforschung (Rödel, Steiner, Uhlig, Wuthenow)⁴²

37 Burg, Kant (wie Anm. 14), Zitat S. 15.

38 J. Ritter, Hegel und die französische Revolution. Köln 1957.

39 Ebd. S. 15.

40 J. Habermas, Theorie und Praxis. Neuwied 1963, S. 132.

41 Vogel, Konservative Kritik (wie Anm. 14), Zitate S. 16 u. 78.

42 W. Rödel, Forster und Lichtenberg. Ein Beitrag zum Problem deutsche Intelligenz und fran-

suchte die alte These einer praxisfernen „moralistischen Reaktion“ (Droz) zu widerlegen. Uhlig rückt Forsters dialektisch-emanzipatorisches Naturrechtsdenken in die Nähe Hegels. Bei Wuthenow erscheint Forster nicht länger als der spekulative Theoretiker, der sich in Paris resigniert und schauernd von den Greueln der Revolution abwendet, sondern als gesellschaftskritischer Utopist. „Nicht Illusionen über eine plötzlich eingetretene Vollkommenheit der Weltzustände haben ihn gelehrt, Opportunismus schon gar nicht, nur Einsicht, Grundsätze, der Mut, ihnen zu folgen und der Verzicht auf persönlichen Vorteil, wobei zum Mut nun auch der Mut des Irrtums gehört.“ „Forster besitzt also keine Theorien, an denen er die Wirklichkeit mißt, sondern lediglich Prinzipien, an denen er festhält. Was er 1793 in Paris erfährt, widerspricht nicht einem utopischen Entwurf, sondern seinen aktuellen Hoffnungen.“⁴³ Die Kant- und Fichteforschung nahm die These von der Entstehung einer frühbürgerlichen Gesellschaftskonzeption in Reaktion auf die Französische Revolution auf. Richard Saage untersucht den Zusammenhang von „Eigentum, Staat und Gesellschaft“ bei Kant – mit sehr einseitiger Betonung „besitzindividualistischer Perspektiven“⁴⁴; Manfred Buhr⁴⁵ und Zwi Batscha⁴⁶ entdeckten „Jakobinisches“ in Fichtes Philosophie. Bernhard Weissel analysiert die „dialektische progressive Geschichtstheorie“ am Beispiel der Rousseau-Rezeption in Deutschland.⁴⁷ Hellmut G. Haasis edierte die Schriften des Nürnberger Jakobiners Johann Benjamin Erhard mit dem Ziel, „das wirkliche Verhältnis von Herrschaft und Revolution in der deutschen bürgerlichen Gesellschaft“ aufzuzeigen.⁴⁸

Das Interesse an den geschichtstheoretischen Perspektiven des „revolutionären Naturrechts“ erklärt sich zu einem Teil aus der aktuellen Diskussion über die kritisch-aufklärerischen Intentionen der Sozialwissenschaften. Die Frage ist nur, ob nicht auf diese Weise die progressiven Theorieelemente allzu einseitig und isoliert hervorgehoben werden. Ein Beispiel hierfür ist etwa die soeben erschienene Textsammlung Jörn Garbers „Zur jakobinischen und liberalen Revolutionsrezeption in Deutschland 1789–1810“ mit dem bezeichnenden Titel „Revolutionäre Vernunft“.⁴⁹ Ähnlich wie in Grabs Jakobineredition stößt der Vergleich von Text und Kommentar laufend auf Widersprüche.

zösischer Revolution. Berlin 1961; G. Steiner (Hrsg.), Georg Forsters Werke. Sämtliche Schriften, Tagebücher, Briefe. Berlin 1958ff.; L. Uhlig, Georg Forster. Einheit und Mannigfaltigkeit in seiner geistigen Welt. Tübingen 1965; R.-R. Wuthenow, Vernunft und Republik. Studien zu Georg Forsters Schriften. Bad Homburg/Berlin/Zürich 1970.

43 Ebd. S. 94 u. 124.

44 R. Saage, Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Immanuel Kant. Stuttgart 1973.

45 M. Buhr, Revolution und Philosophie. Die ursprüngliche Philosophie Johann Georg Fichtes und die Französische Revolution. Berlin 1965.

46 Z. Batscha, Gesellschaft und Staat in der politischen Philosophie Fichtes. Frankfurt am Main 1970.

47 B. Weissel, Von wem die Gewalt in den Staaten herrührt. Beiträge zu den Auswirkungen der Staats- und Gesellschaftsauffassung Rousseaus auf Deutschland im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Berlin 1963.

48 J. B. Erhard, Über das Recht des Volkes zu einer Revolution und andere Schriften. Hrsg. v. H. G. Haasis. München 1970.

49 J. Garber (Hrsg.), Revolutionäre Vernunft. Texte zur jakobinischen und liberalen Revolutionskonzeption in Deutschland 1789–1810. Kronberg 1974.

Revolutionäres Naturrecht als Kritik des liberalen Kantianismus, Geschichtsphilosophie als Theorie des revolutionären Fortschritts und „positive Gesellschaftswissenschaft“ als Soziologie des liberalen Frühindustrialismus bezeichnen nach Garber „frühbürgerliche Reflexionsebenen, die als (positive) Antwort auf die Französische Revolution entworfen wurden“.⁵⁰ Zum Beweis wird etwa der Kantkritiker Johann Adam Bergk angeführt, der allerdings unter Revolution vorsichtig die Absicht verstanden wissen will, „die bisherigen Prinzipien der Verfassung zu verändern“, oder der politisch konservative (!) Freiherr von Soden, der laut Garber die „tendenzielle Eigentumsgleichheit als Revolutionsprophylaxe“ empfahl, jedoch mit der Verteidigung eines Ackergesetzes nicht etwa die französische *loi agraire*, sondern u. a. die Aufhebung der Fideikommisse und eine Maximumgrenze für den Grundeigentumserwerb meinte, oder der Napoleonverehrer Friedrich Buchholz, der einen Ausgleich von Armut und Reichtum durch Regierungsmaßnahmen befürwortete. Die Beispiele ließen sich unschwer vermehren. Viele Texte enthalten durchschnittliches aufgeklärtes Gedankengut. Als Modell dient fast immer die französische Verfassung von 1791 und nicht die Jakobinerverfassung von 1793. Bestenfalls wird ein Kompromiß zwischen beiden erörtert – so von dem Mainzer Georg Wedekind, vermutlich, wie Garber richtig vermerkt, „als Folge seiner Erfahrungen mit der konservativen Grundstimmung weiter Kreise der Mainzer Bevölkerung“. Es läßt sich nicht hinweginterpretieren, daß das sozialökonomisch rückständige Deutschland noch kein Experimentierfeld für progressive Gesellschaftskonzepte bot und die Erfahrungen der Französischen Revolution – von Ausnahmen abgesehen – aus der Zuschauerperspektive gewonnen wurden.

5. Die Auswirkungen des französischen Vorbildes auf die Politik deutscher Staaten

Wie schwierig es war, das französische Modell auf deutsche Verhältnisse zu übertragen, zeigen die verschiedenen Experimente einer politischen und gesellschaftlichen Assimilation an Frankreich zur Zeit der Koalitionskriege und Napoleons: Die Mainzer Republik von 1792/93, die annektierten linksrheinischen Gebiete, die Rheinbundstaaten, darunter die von Angehörigen des Hauses Bonaparte regierten „Modellstaaten“ Westfalen und Berg.

Für die ältere nationale Historie galt die rheinische und rheinbündische Geschichte der „Franzosenzeit“ lange als ein schmachvolles Kapitel der „Fremdherrschaft“. Als erster verwarf 1908 Justus Hashagen die von französischen Historikern mit Stolz und von den Deutschen mit Beschämung akzeptierte traditionelle Ansicht, daß die Rheinländer das französische Vorbild bereitwilligst nachgeahmt hätten, freilich auch weiterhin unter dem nationalen Aspekt der „Anhänglichkeit an die deutschheimische Vergangenheit“.⁵¹

50 Ebd. S. 175.

51 J. Hashagen, *Das Rheinland und die französische Herrschaft. Beiträge zur Charakteristik ihres Gegensatzes*. Bonn 1908; zur älteren Literatur vgl. H. Mathy, *Als Mainz französisch war. Studien zum Geschichtsbild der Franzosenzeit am Mittelrhein 1792/93 und 1789–1814*. Mainz 1968.

Als nach dem Ersten Weltkrieg, während der französischen Rheinlandbesetzung, die nationalpolitische Interpretation in der „Historikerschlacht um den Rhein“ ihren Höhepunkt erlebte, erschien von französischer Seite Philippe Sagnacs klassisches Werk zu diesem Thema mit dem unverkennbar politisch motivierten Titel: „Le Rhin français pendant la Révolution française et l'Empire“.⁵² Erst Jacques Droz akzeptierte Hashagens Darstellung und belegte seinerseits mit Zitaten aus französischen Gesandtenberichten die Franzosenfeindschaft im Rheinland. Für Droz ist die Mainzer Revolution eine „Revolution Kants“, d. h. einer kleinen intellektuellen Oberschicht, die bei der Stadt- und Landbevölkerung keine Resonanz fand. Und auch, was einige Jahre später Joseph Görres und die „Cisrhenanen“ versuchten, „ist eine Verschmelzung der französischen Freiheit und der Philosophie des kategorischen Imperativs“.⁵³

Demgegenüber hat die DDR-Historie den bürgerlichen Klasseneinhalt der Mainzer Republik „als des herausragenden Ergebnisses jakobinischer Aktivitäten“ (Scheel) hervorgehoben. Claus Trägers kommentierte Dokumentation „Mainz zwischen Rot und Schwarz“ schildert die „Klassenkämpfe in Mainz“ als „soziale Vorgeschichte der Revolution“: das „von der Willkür des Feudalabsolutismus geknebelte“ Handelsbürgertum, das „jahrzehntelang für die Kurfürstliche Kasse arbeitende Volk“, die Bauern als „Last- und Schlachtvieh der Feudalen“. Die Aschaffenburger Unruhen und die Mainzer Handwerkererhebungen gehören danach zu einer Aufruhrwelle, die als Sturmzeichen der Revolution interpretiert wird. Das auch für Träger nicht zu leugnende Scheitern der Revolution wird dem Versagen des Handelsstandes und der Mainzer Zünfte angelastet, die die Abwesenheit des von den Franzosen verjagten Adels und die „historisch bedingte Unreife ihrer eigentlichen Bundesgenossen, der Plebejer und Bauern“ ausnutzten, „für sich Kapital zu schlagen“. Damit, meint Träger, sei das Hauptproblem der Mainzer Umwälzung, „deren Klasseneinhalt bürgerlich“ gewesen sei, in „seiner dialektischen Natur gefaßt“.⁵⁴

Vorsichtiger hat der finnische Historiker Kyösti Julku, der gleichfalls die „revolutionäre Bewegung“ in den Mittelpunkt seiner Analyse stellt, bei den sozialen Unruhen im Rheinland zwischen altrechtlicher Motivierung und der Nachahmung revolutionärer „Methoden“ – es handelt sich um Äußerlichkeiten wie das Anlegen von Kokarden – unterschieden.⁵⁵ Die Mainzer z. B. pochten auf ihre älteren Privilegien und Zunftfreiheiten. Die Frage, inwiefern dann überhaupt noch der Begriff „revolutionäre Bewegung“ zutrifft, wird allerdings von Julku nicht gestellt. Das Problem der „Revolutionsreife“, das in der Einleitung aufgeworfen wird, bleibt offen. Auch Julku begnügt sich mit der pauschalen Feststellung einer revolutionären „Konfliktsituation“, die auf die nicht

52 Ph. Sagnac, *Le Rhin français pendant la Révolution française et l'Empire*. Paris 1917.

53 Droz, *Deutschland* (wie Anm. 8), S. 18.

54 C. Träger (Hrsg.), *Mainz zwischen Rot und Schwarz. Die Mainzer Revolution 1792 bis 1793 in Schriften, Reden und Briefen*. Berlin 1963 (Zitate im Vorwort). Das soeben in der DDR neu erschienene Buch von H. Scheel (Hrsg.), *Die Mainzer Republik. I: Die Protokolle des Jakobinerclubs*. Berlin 1975, lag mir noch nicht vor.

55 K. Julku, *Die revolutionäre Bewegung im Rheinland am Ende des 18. Jahrhunderts*. 2 Bde. Helsinki 1965/1969.

näher analysierte politische, wirtschaftliche und geistige Stagnation in den Rheinlanden zurückgeführt wird.

Es ist das große Verdienst des französischen Historikers François-Georges Dreyfus, daß er die festgefahrenen Pauschalurteile durch eine quantifizierende sozialgeschichtliche Analyse ersetzt hat.⁵⁶ Dreyfus belegt mit einer Fülle statistischen Materials den wirtschaftlichen Aufschwung in den Rheinlanden. Getreidepreistabellen, Mortalitätskurven, demographische Statistiken, Zahlenreihen über die Rheinschiffahrt und den Handelsverehr sowie Belege über die landwirtschaftlichen Verbesserungen machen deutlich, daß die rheinische Konjunktur sich der französischen annäherte, während in Mittel- und Süddeutschland die Depression anhielt. Nach Dreyfus liegt die Ursache der Wirtschaftsexpansion in der erfolgreichen Reformpolitik der aufgeklärten Mainzer Kurfürsten, die allerdings in der erstarrten Privilegiengesellschaft auf Widerstand stieß. Der Profit fiel den meist protestantischen oder jüdischen Neubürgern und Wahlmainzern zu, während das traditionelle alteingesessene Zunft- und Handelsbürgertum opponierte. Die Diskrepanz zwischen dem wirtschaftlichen Aufschwung und der Stagnation der sozialen Strukturen kennzeichnet nach Dreyfus die Situation vor Ausbruch der Französischen Revolution und bedingt zugleich das Scheitern des Mainzer Experiments. Im Grunde standen die Mainzer Jakobiner vor demselben Problem wie der vertriebene Kurfürst: Es fehlte die politische Partnerschaft eines selbstbewußten Bürgertums. Dreyfus spricht unumwunden von dem „Mythos“ des revolutionären Mainz. Im Gegenteil: „La Revolution française freine l'évolution vers le libéralisme.“⁵⁷ In diesem Zusammenhang erscheint auch die ältere, wenig beachtete These von Sydney S. Biro bemerkenswert, der den wirtschaftlichen Motiven der französischen Rheinlandpolitik besondere Bedeutung zumißt.⁵⁸ Festzuhalten bleibt, daß sich die städtischen Konflikte – und das gilt ebenso für Köln, Aachen und Trier – nicht in das Schema: konservative reaktionäre Obrigkeit einerseits und progressive antifeudale „Aufstandsbewegung“ andererseits hineinpressen lassen. In der zuletzt erschienenen Darstellung über Mainz von Timothy C. W. Blanning wird die im Vergleich zu Frankreich grundverschiedene Ausgangssituation noch einmal mit aller Deutlichkeit herausgestellt.⁵⁹ Am Beispiel der Rüdeshheimer Bauernrevolte sowie der Aschaffener und Mainzer Handwerkerunruhen weist Blanning nach, daß sozialrevolutionäre Motive kaum eine Rolle spielten. Die Aschaffener stemmten sich mit Protesten gegen die vermehrte Zahl der Kaufleute und Zunftbürger in ihrer Stadt gegen den Fortschritt, die Rüdeshheimer Bauern rebellierten gegen die Einführung eines deutschsprachigen und deshalb des Protestantismus verdächtigen Gesangbuches, die Mainzer Handwerksgesellen verprügelten bezeichnenderweise die Studenten der Universität, die das Zentrum der vom Kurfürsten protegierten Aufklärungsbewegung bildete. Blanning schildert die „Selbstgenügsamkeit“

56 F.-G. Dreyfus, *Sociétés et mentalités à Mayence dans la seconde moitié du XVIII^e siècle*. Paris 1968.

57 Ebd. S. 57.

58 Biro, *German Policy* (wie Anm. 1).

59 T. C. W. Blanning, *Reform and Revolution in Mainz 1743–1803*. Cambridge 1974.